

Tarifbestimmungen 2024



**INNS'
BRUCK**



Thema	Seite
1. Begriffsbestimmungen	6
1.1 AusgleichszulagenbezieherInnen	6
1.1.1 Euregio	6
1.1.2 Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	6
1.2 Familien	6
1.3 Fernverkehrszüge	6
1.4 Gebiete	6
1.5 Grenzüberschreitende Zonen	6
1.6 GrundwehrdienerInnen	6
1.7 HochschulernerInnen	7
1.8 Jugendliche	7
1.9 Junge Erwachsene bis 26	7
1.10 Kernzone	7
1.11 Kinder	7
1.12 Kindergartengruppe	7
1.13 Kinderkrippengruppe	8
1.14 Korridorzonen	8
1.15 Erweiterte Korridorzonen	8
1.16 Lehre	8
1.17 Lehrjahr	8
1.18 Lehrling	8
1.19 Menschen mit Behinderung	8
1.20 No-Show-Entgelt	9
1.21 Ortslinienverkehr	9
1.22 P+R-Anlage	9
1.23 Parkberechtigung für P+R-Anlagen	9
1.24 PartnerIn	9
1.25 Regionen	9
1.26 Regionalzonen	9
1.27 Schule	9
1.28 SchülerInnen	9
1.29 Schuljahr	10
1.30 Schultage	10
1.31 Schwerkriegsbeschädigte	10
1.32 Semester	10
1.33 SeniorInnen	10
1.34 Sommerferien	10
1.35 Stadtlinien	10
1.36 Tariftabelle	10
1.37 Tarifzonenplan	11
1.38 Umsteigen	11
1.39 Unterrichtsjahr	11
1.40 Verbundlinien	11
1.41 Verbundliniennetz	11



1.42	Verbundraum	11
1.43	VTG	12
1.44	VVT	12
1.45	VVT-Tickets	12
1.46	Zivilblinde	12
1.47	Zivildienler	12
1.48	Zone	12
1.49	Zone mit besonderem Tarif	12
2.	VVT Tickets	12
2.1	Streckenbezogene Tickets / Einzelfahrten	12
2.1.1	Preisberechnung	12
2.1.2	Einzeltickets	13
2.1.3	8-Fahrtenticket Innsbruck	13
2.2	Netztickets	14
2.2.1	KlimaTicket	14
2.2.2	Euregio Ticket Students	15
2.2.3	Semesterticket	17
2.2.4	Monatsticket	18
2.2.5	Wochenticket	18
2.2.6	24h-Ticket Innsbruck	19
2.2.7	Tagesticket Tirol 2Plus	19
2.2.8	Euregio Tagesticket 2Plus	19
2.2.9	Tagesticket Fahrrad	20
2.3	SL-Tickets für SchülerInnen	20
2.3.1	Schulticket (Schülerfreifahrt gem. FLAG)	20
2.3.2	Schulticket Tirol	20
2.3.3	Antragsstellung und Ausfolgung	20
2.3.4	Bezahlung	21
2.3.5	Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit	21
2.3.6	Änderung des Geltungsbereiches	21
2.3.7	Stornierung bzw. Rückgabe	21
2.3.8	Verlust	22
2.3.9	Strafbestimmungen	22
2.4	SL-Tickets für Lehrlinge	22
2.4.1	Lehrticket (Freifahrt für Lehrlinge gem. FLAG)	22
2.4.2	Lehrticket Tirol	22
2.4.3	Antragstellung und Ausfolgung	23
2.4.4	Bezahlung	23
2.4.5	Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit	23
2.4.6	Änderung des Geltungsbereiches	23
2.4.7	Stornierung bzw. Rückgabe	24
2.4.8	Verlust	24
2.4.9	Strafbestimmungen	24
2.5	Ticket Kindergruppe	24
2.6	Sonstige Ticketbestimmungen	25



2.7	Sonstige Tickets und Gebühren	26
2.7.1	Fahrradmitnahme	26
3.	Ticketvertrieb	27
3.1	Zahlungsmöglichkeiten	27
3.2	Vertriebswege	27
3.2.1	Online-Ticketshop (Vorverkauf)	27
3.2.2	ÖBB-Automat (Vorverkauf)	28
3.2.3	KundInnencenter von IVB und VVT (Vorverkauf)	28
3.2.4	Sonstige Vorverkaufsstellen (Vorverkauf)	28
3.2.5	BuslenkerInnen / ZugbegleiterInnen**	29
4.	Geltungsbereiche	29
4.1	Tirol	29
4.2	Regionen	30
4.3	Innsbruck	30
4.4	Stadt	30
5.	Ermäßigungsgruppen	30
5.1	Kinder und Jugendliche	30
5.1.1	Kinder bis 6 Jahre	30
5.1.2	Kinder bis 14 Jahre	30
5.1.3	Jugendliche bis 20 Jahre	30
5.1.4	SchülerInnen	31
5.1.5	Begleitpersonen von Schulgruppen	31
5.1.6	Kindergartengruppen	31
5.2	Familien	31
5.2.1	Family-Ticket	31
5.2.2	Family Light	31
5.2.3	Huckepack-Aktion	32
5.2.4	Berechtigungsnachweis	32
5.3	Junge Erwachsene bis 26 Jahre	33
5.4	PartnerIn	33
5.5	SeniorInnen	34
5.6	Menschen mit Behinderung und Zivilblinde	34
5.7	GrundwehrdienerInnen und Zivildienstler	35
5.8	Schwerkriegsbeschädigte	36
5.9	AusgleichszulagenbezieherInnen	36
5.10	Tiere	37
5.10.1	Kleintiere	37
5.10.2	Hunde	37



1.	Anhang-Verzeichnis	38
2.	Anhang 1: Zonenliste (alphabetisch sortiert):	40
3.	Anhang 2: Verbundlinien	64
4.	Anhang 3: VVT-Tickets – Layouts	75
5.	Anhang 4: VVT Tarife	78
6.	Anhang 5: Entgelte	82
7.	Anhang 6: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr	83
8.	Anhang 7: Beförderungsbedingungen auf Verbundlinien	95
9.	Anhang 8: Haltestellenliste	105
10.	Anhang 9: Verkaufsstellen	105
11.	Anhang 10: Zusatzprodukte	106

Tarifbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen

1.1 AusgleichszulagenbezieherInnen

AusgleichszulagenbezieherInnen sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß §§292ff ASVG, §§149ff GSVG und §§140ff BSVG erfüllen.

1.1.1 Euregio

Siehe Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

1.1.2 Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

Die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino umfasst das Verbundliniennetz des VVT, die Linienverkehrsdienste im Tarifbereich des Landes Südtirol sowie die Verkehrsmittel von Trentino trasporti SpA.

1.2 Familien

Das sind derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.3 Fernverkehrszüge

Die Zuggattungen im Fernverkehr sind Eurocity (EC), Intercity (ÖBB-IC bzw. IC), ICE, Railjet (RJ) oder D-Zug (D).

1.4 Gebiete

Gebiete sind Zusammenfassungen mehrerer Tarifzonen.

1.5 Grenzüberschreitende Zonen

Grenzüberschreitende Zonen sind Zonen, die gänzlich oder teilweise außerhalb des Verbundraumes Tirol liegen, aber mit Verbundlinien erschlossen sind. In grenzüberschreitenden Zonen gelten auf Verbundlinien sämtliche VVT-Tickets, sofern Start oder Ziel der Fahrt im Verbundraum Tirol liegt. Eine Auflistung aller grenzüberschreitenden Zonen befindet sich in Anhang 1.

1.6 GrundwehrdienerInnen

Personen, die den Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst (Anspruchsberechtigte gemäß § 8 Heeresgebührengesetz (HGG), BGBl. I Nr. 31/2001/2002 idgF) leisten, für die Dauer ihres Dienstes sowie einen Tag vor Beginn und einen Tag nach Ende des Dienstes.

1.7 HochschülerInnen

HochschülerInnen sind

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,
- ordentliche Studierende an Universitäten der Künste,
- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen,
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ 5 Abs. 2),
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,
- HochschülerInnen einer in Österreich gelegenen Bildungseinrichtung, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes – UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, als Privatuniversität akkreditiert ist, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.8 Jugendliche

Das sind Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

1.9 Junge Erwachsene bis 26

Das sind Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

1.10 Kernzone

Die Kernzone ist die Zone 64900 Innsbruck. Die Kernzone ist im Tarifzonenplan eigens gekennzeichnet.

1.11 Kinder

Das sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1.12 Kindergartengruppe

Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe von maximal 20 zu begleitenden Kindern mit der entsprechenden Anzahl an Betreuungspersonen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz idgF, die derselben Betreuungseinheit (Gruppe) eines Kindergartens angehören.

1.13 Kinderkrippengruppe

Eine Kinderkrippengruppe ist eine Gruppe von maximal 12 zu begleitenden Kindern mit der entsprechenden Anzahl an Betreuungspersonen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz idGF, die derselben Betreuungseinheit (Gruppe) einer Kinderkrippe angehören.

1.14 Korridorzonen

Korridorzonen sind Zonen, die gänzlich außerhalb des Verbundraumes Tirol liegen, aber mit Verbundlinien erschlossen sind. In Korridorzonen gelten auf Verbundlinien sämtliche VVT-Tickets, sofern Start und Ziel der Fahrt im Verbundraum Tirol liegen. Eine Auflistung aller Korridorzonen befindet sich in Anhang 1.

1.15 Erweiterte Korridorzonen

Erweiterte Korridorzonen sind Zonen, die gänzlich außerhalb des Verbundraumes Tirol liegen, aber mit Verbundlinien erschlossen sind. In diesen Zonen gelten zusätzlich zu den Regelungen für Korridorzonen (Durchfahrt) auch Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Semester- und KlimaTicket sowie Euregio Ticket Students und Tagesticket Fahrrad) im ein- und ausbrechenden Verkehr in/aus den Verbundraum Tirol (Ausstieg). Eine Auflistung aller Zonen befindet sich in Anhang 1.

1.16 Lehre

Das ist eine Ausbildung in einer betrieblichen Ausbildungsstätte gemäß § 30 j des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.17 Lehrjahr

Das Lehrjahr dauert längstens 12 Kalendermonate ab Ausstellung des SL-Tickets bzw. reicht längstens bis zum Ende des Lehrverhältnisses.

1.18 Lehrling

Das sind Personen gemäß § 30 j des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.19 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind:

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8, Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
- Personen, die BezieherInnen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften sind;
- BezieherInnen einer Versehrtenrente nach einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von
 - 70 %.



**INNS'
BRUCK**

1.20 No-Show-Entgelt

Das Now-Show-Entgelt wird dem Fahrgast verrechnet, wenn er bei einer Buchung des RegioFlink nicht rechtzeitig am benannten Zustiegsort erscheint.

1.21 Ortslinienverkehr

Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen, sowie weitere Teilstrecken von regionalen Kraftfahrlinien (siehe Anhang 2).

1.22 P+R-Anlage

Bei Park+Ride-Anlagen haben AutofahrerInnen die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge auf ausgewiesenen Parkplätzen in unmittelbarer Nähe von Bahnhöfen bzw. Busterminals zu parken und mit Linien des VVT-Verbundliniennetzes weiterzufahren. Eine Auflistung der P+R-Anlagen ist im Anhang 10 ersichtlich.

1.23 Parkberechtigung für P+R-Anlagen

Berechtigt zum Parken sind nur AutofahrerInnen, die nach Abstellen ihres Fahrzeuges eine Linie des VVT-Verbundliniennetzes mit gültigen VVT-Tickets benutzen.

1.24 PartnerIn

Ein/e PartnerIn ist eine Person im gemeinsamen Haushalt lebend.

1.25 Regionen

Regionen bestehen aus zwei benachbarten Gebieten, die über eine Verbundlinie verbunden sind.

1.26 Regionalzonen

Alle Zonen, die außerhalb der Kernzone Innsbruck liegen.

1.27 Schule

Das sind Bildungseinrichtungen gemäß § 30 des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.28 SchülerInnen

Das sind Personen gem. § 30 des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.



**INNS'
BRUCK**

1.29 Schuljahr

Das Schuljahr ist das im Antrag bestätigte Unterrichtsjahr einschließlich der Sommerferien gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

1.30 Schultage

Schultage sind Tage gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

1.31 Schwerkriegsbeschädigte

Das sind Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG) als Schwerkriegsbeschädigte anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.32 Semester

Ein Hochschuljahr setzt sich zusammen aus einem Winter- und einem Sommersemester, die jeweils aus sechs Monaten bestehen. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis zum Monatsletzten des darauffolgenden Februars. Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am darauffolgenden 31. August.

1.33 SeniorInnen

Das sind zum Tag des Reiseantritts Frauen und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

1.34 Sommerferien

Sommerferien sind die schulfreie Zeit (Hauptferien) im Sommer, entsprechend des offiziellen Ferienkalenders des BM für Unterricht, Kunst und Kultur für öffentliche mittlere und höhere Schulen sowie private mittlere und höhere Schulen mit öffentlichem Recht für das Bundesland Tirol.

1.35 Stadtlinien

Stadtlinien sind jene Linien, welche im Sinne des Linienverkehrs ausschließlich innerhalb der Kernzone Innsbruck verkehren.

1.36 Tariftabelle

Die (tabellarische) Auflistung der Fahrpreise im Verkehrsverbund Tirol (siehe Anhang 4).

Tariftabelle A Streckenbezogene Tickets Normalpreis

Tariftabelle B Streckenbezogene Tickets ermäßigt

Tarife Netztickets

1.37 Tarifzonenplan

Die graphische Darstellung der Tarifzoneneinteilung und der Verbundlinien im Verbundraum.

1.38 Umsteigen

Der Fahrgast muss nach Verlassen des Fahrzeuges in das nächstmögliche Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, das in Richtung des vom Fahrgast gewünschten Zieles verkehrt, einsteigen und weiterfahren.

1.39 Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr ist der im Antrag bestätigte Zeitraum gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

1.40 Verbundlinien

Alle Linien und Strecken von Verkehrsunternehmen –soweit sie einen Verkehrsdienstvertrag mit dem VVT abschließen – im Verbundraum, sind Verbundlinien. Erweitert werden die Verbundlinien um Linien und Strecken von Verkehrsunternehmen, welche sich durch Abschluss eines Tarif- bzw. Tarifanerkennungsvertrages oder durch Beitritt zur der Allgemeinen Vorschrift des VVT zur Anerkennung von VVT-Tickets verpflichtet haben. Eine Liste der jeweils aktuellen Verbundlinien ist in Anhang 2 zu finden.

Zu den Verbundlinien zählen die die Landesgrenzen überschreitenden Strecken der Eisenbahnlinien:

- Die den Verbundraum überschreitenden Teilstrecke bis Oberdrauburg, Brennero/Brenner und von Sillian bis San Candido/Innichen.
- Die Strecke Scharnitz Grenze – Ehrwald Grenze der Deutschen Bahn, bei Fahrtantritt und Fahrtziel im Verbundraum.
- Die auf italienischem Staatsgebiet liegenden Strecke Brennero/Brenner – Sillian bei Fahrten zwischen Nord- und Osttirol auf den im VVT-Fahrplan ausgewiesenen Zügen mit unmittelbarem Anschluss und Umstieg in Fortezza/Franzensfeste.

Nicht zu den Verbundlinien zählen beispielsweise die Zahnradbahnstrecke Jenbach – Achensee der Achenseebahn AG und die Dampfzüge der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG sowie touristische Verkehrsmittel, wie Seilbahnen oder Schifffahrtslinien usw.

1.41 Verbundliniennetz

Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

1.42 Verbundraum

Der Verbundraum umfasst das gesamte Bundesland Tirol. Er wird in Gebiete und Zonen unterteilt (siehe Anhang 1). Erweitert wird der Verbundraum um die grenzüberschreitenden Zonen, welche in Anhang 1 angeführt sind.



**INNS'
BRUCK**

1.43 VTG

Die Abkürzung VTG steht für Verkehrsverbund Tirol GesmbH. Die VTG ist die landeseigene Gesellschaft zur Koordination des öffentlichen Verkehrs im Bundesland Tirol.

1.44 VVT

Die Abkürzung VVT steht für Verkehrsverbund Tirol.

1.45 VVT-Tickets

Das sind die auf den Verbundlinien angebotenen Fahrausweise, die zur Benützung des gesamten, fahrplanmäßigen Angebotes auf Verbundlinien berechtigen. Jeder Verbundfahrausweis ist ein Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen entsprechend des jeweiligen Tarifs befördert werden.

1.46 Zivilblinde

Das sind Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen. Diese Personen beziehen aufgrund ihrer Blindheit ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4.

1.47 Zivildienstler

Zivildienstleistende (Anspruchsberechtigte gemäß §11 Abs 2 Zivildienstgesetz (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 idgF) für die Dauer ihres Zivildienstes.

1.48 Zone

Das ist die kleinste Einheit des in bestimmte Bereiche unterteilten Tarifgebietes. Alle Haltestellen sowie die entsprechende Zugehörigkeit zur jeweiligen Zone, die Zone selbst und die dazugehörigen Zonennummern sind in einem Verzeichnis angeführt, das bei den Verkehrsunternehmen zur Einsichtnahme aufliegt.

1.49 Zone mit besonderem Tarif

Innerhalb dieser Zonen (Stadtverkehr) gelten zusätzliche VVT-Tickets und/oder gesonderte Fahrpreise (Stadt, Innsbruck). Siehe Anhang 4 – Zonen mit besonderem Tarif.

2. VVT Tickets

2.1 Streckenbezogene Tickets / Einzelfahrten

2.1.1 Preisberechnung

- Die Preise für streckenbezogene Tickets (bspw. Einzeltickets) werden nach Anzahl der innerhalb eines Fahrweges benutzten Zonen errechnet.



**INNS'
BRUCK**

- Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan (in der jeweils gültigen Fassung) und die Tariftabelle (Anhang 4) maßgebend. Die Fahrt ist in vorwärtsstrebender Richtung ohne Fahrtunterbrechung (Umstieg möglich) und auf dem verkehrsüblichen Weg durchzuführen.
- Jede Zone wird so oft gezählt, wie sie durchfahren wird.
- Alternativfahrten (Abweichungen vom verkehrsüblichen Weg) sind vom Fahrgast beim Kauf des Fahrausweises bekannt zu geben – dementsprechend berechnet sich ein anderer Fahrpreis.
- Bei Fahrten durch die Kernzone Innsbruck wird die Kernzone bei der Fahrpreisberechnung grundsätzlich zwei Zonen gleichgesetzt. Die Benützung von Regional- und Stadtlinien für innerstädtische Fahrten ist möglich.
- Wird auf Grund einer linienbedingten Stichfahrt eine für die Fahrt des Fahrgastes nicht benötigte Zone durchfahren, so wird diese Zone nicht berechnet.
- Ist der Fahrgast bereits im Besitz eines Netztickets für eine Teilstrecke (z.B. KlimaTicket Tirol Regionen), so werden für die Anschlussfahrt lediglich jene Zonen zur Berechnung herangezogen, für welche noch kein Ticket gelöst wurde.

2.1.2 Einzeltickets

Einzeltickets sind für jede beliebige Strecke und für die Geltungsbereiche Innsbruck und Stadt (gemäß Anhang 4) verfügbar.

Einzeltickets werden zum Normalpreis oder ermäßigt (siehe [5.Ermäßigungsgruppen](#)) ausgegeben.

Einzeltickets berechtigen zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung (ausgenommen Umstieg) in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung innerhalb der erworbenen Zonen, ab Ausgabe zum sofortigen Fahrtantritt.

Im Vorverkauf berechtigen Einzeltickets für den Regionalverkehr ab dem aufgedruckten Gültigkeitsbeginn bzw. ab deren Entwertung zum Fahrtantritt innerhalb von 2 Stunden und sind bis zum Erreichen des fahrplanmäßigen Zieles gültig.

Die maximale Geltungsdauer von Einzeltickets für eine Zone bzw. für die Kernzone Innsbruck beträgt ab dem Fahrtantritt bzw. ab der Entwertung 45 Minuten. Bei Kauf von Einzeltickets für die Kernzone Innsbruck über die App beträgt die Geltungsdauer unabhängig von der Fahrtrichtung 90 Minuten.

Einzeltickets, die im Online-Ticketshop gelöst werden, sind nicht übertragbar.

Einzeltickets werden vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem Online-Vertrieb, die als PDF bezogen wurden.

2.1.3 8-Fahrtenticket Innsbruck

8-Fahrtentickets Innsbruck sind für den Geltungsbereich Innsbruck verfügbar.

8-Fahrtentickets Innsbruck werden zum Normalpreis oder ermäßigt (siehe [5.Ermäßigungsgruppen](#)) ausgegeben.

8-Fahrtentickets Innsbruck berechtigen zu acht einzelnen Fahrten im Sinne eines Einzeltickets.

Für jede Fahrt muss das 8-Fahrtenticket Innsbruck einmal entwertet werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt 45 Minuten ab der Entwertung. Bei Kauf über die App beträgt die Gültigkeitsdauer unabhängig von der Fahrtrichtung 90 Minuten ab dem gewählten Fahrtantritt.

Das Umsteigen auf eine andere Linie in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung ist zur Erreichung des Fahrzieles erlaubt.

8-Fahrtentickets Innsbruck sind übertragbar und können auch von mehreren Personen gleichzeitig benützt (jeweils eine Entwertung pro Person und Fahrt) werden.

Über die App gekaufte 8-Fahrtentickets Innsbruck sind ab Kaufdatum 1 Jahr gültig.

2.2 Netztickets

2.2.1 KlimaTicket

- Das KlimaTicket ist nicht übertragbar und nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur Bestätigung der Identität.
- Das KlimaTicket ist für die Geltungsbereiche Tirol, Regionen, Innsbruck und Stadt (gemäß Anhang 4) verfügbar.
- Die KlimaTickets Tirol, Innsbruck und Stadt sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich (siehe 5. Ermäßigungsgruppen bzw. Anhang 4)
- Das KlimaTicket berechtigt streckenunabhängig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gelösten Geltungsbereiches.
- Das KlimaTicket gilt 12 Monate jeweils beginnend mit Monatsersten bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.
- Das KlimaTicket kann im Voraus oder mittels Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) in 12 Teilzahlungen bezahlt werden (siehe 3.2 Vertriebswege).
- Das KlimaTicket berechtigt zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ sowie „Carsharing Tirol 2050“ laut Anhang 10.

Bestellung und Ausfolgung:

- Das KlimaTicket kann online im Ticketshop oder im KundInnencenter (persönlich oder postalisch) bezogen werden.
- Das Bestellformular ist im KundInnencenter oder online unter www.vvt.at und www.ivb.at erhältlich.
- Bei postalischer Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular bis zum 10. des Vormonats im KundInnencenter einlangen.
- Alle Änderungen, der bei der Bestellung angegebenen Daten, sind umgehend online oder schriftlich dem KundInnencenter bekannt zu geben.
- Wird das Ticket online bezogen, ist das Ticket umgehend im KundInnenprofil online (darstellbar über die Ticketshop-App am Smartphone) abrufbar
- Wird das Ticket im KundInnencenter direkt bestellt und bar oder über SEPA-Lastschrift bezahlt, wird das Ticket dem Fahrgast sofort ausgefolgt. Eine sofortige Ausstellung ist bei Bezahlung mittels Zahlschein nicht möglich. In diesem Fall wird das KlimaTicket erst nach Eingang der Zahlung ausgestellt und dem/der KundIn auf den Postweg zugesandt.
- Bei Verlust wird das KlimaTicket gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) gegen ein Entgelt (laut Anhang 5) einmalig ersetzt. Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des KlimaTickets.

Verlängerung des KlimaTickets:

- Bei Einmalzahlung: Die Verlängerung der Gültigkeit eines KlimaTickets um ein weiteres Jahr wird mittels Begleichung des Gesamtbetrages innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des bisherigen Tickets durchgeführt. Ein entsprechendes Angebot erfolgt rechtzeitig vor Ablauf des bisherigen Tickets



**INNS'
BRUCK**

und ist bis 14 Tage nach dem Ablauf des bisherigen Tickets gültig. Das neue Ticket wird nach Einlangen des Gesamtbetrages übermittelt.

- Bei SEPA-Lastschrift: Das KlimaTicket wird nach Ablauf eines Jahres automatisch verlängert, sofern nicht frühestens 6 Wochen vor Vertragsende und spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats des bisherigen Tickets gekündigt wird. Eine entsprechende Erinnerung an die Kündigungsfrist mit dem Hinweis auf die automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr erfolgt rechtzeitig durch die VTG bzw. die IVB. Das neue Ticket wird zeitgerecht übermittelt.
- Wird eine Änderung der Ticket- oder Zahlart gewünscht, so muss dies bis zum 10. des Monats vor Gültigkeitsbeginn des neuen Tickets online durchgeführt oder schriftlich mitgeteilt werden.

Änderungen & Storno:

- Das KlimaTicket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Geltungsbereich umgeschrieben werden.
- Bei Namensänderungen wird das Ticket abgeändert, ohne dass sich dadurch die Gültigkeit verändert. Für Änderungen wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
- Das KlimaTicket kann vor Ablauf eines Jahres zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich bzw. online vom Fahrgast storniert werden. Voraussetzung ist die Rückgabe des Tickets bis spätestens 7. des Folgemonats. Erfolgt die Rückgabe nicht termingerecht, so wird das Ticket frühestens im darauffolgenden Monat storniert und der volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt. Wurde das KlimaTicket nur digital in Anspruch genommen, so wird es mit Monatsletzten deaktiviert.
- Für die Stornierung wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des KlimaTickets wird dem/der KundIn der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) auf ein von ihm/ihr bekannt gegebenes Konto, zurück überwiesen.
- In Anspruch genommene Monate werden mit dem aktuell gültigen Preis eines Monatsticket desselben Geltungsbereiches verrechnet. Gibt es kein Monat-Ticket im selben Geltungsbereich, so wird ein Fünftel des Gesamtpreises pro in Anspruch genommenen Monat verrechnet.

2.2.2 Euregio Ticket Students

- HochschülerInnen, welche eine Österreichische Hochschule mit Standort in Tirol besuchen oder an einer Hochschule in Südtirol oder dem Trentino eingeschrieben sind, haben die Möglichkeit, das Euregio Ticket Students zu erwerben.
- Berechtigt zum Erwerb des Euregio Ticket Students sind HochschülerInnen, die zu Beginn der Gültigkeit des Tickets das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird das 28. Lebensjahr im Laufe der Gültigkeit des Euregio Ticket Students vollendet, bleibt die ursprüngliche Gültigkeit aufrecht.
- Als Berechtigungsnachweis dient zum Zeitpunkt des Erwerbs die Inskriptionsbestätigung einer Österreichischen Hochschule in Tirol oder eine Besuchsbestätigung einer Hochschule in Südtirol oder dem Trentino.
- Das Euregio Ticket Students ist nicht übertragbar und nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur Bestätigung der Identität.
- Das Euregio Ticket Students berechtigt streckenunabhängig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gelösten Geltungsbereiches.
- Das Euregio Ticket Students muss im Voraus bezahlt werden (siehe 3.2 Vertriebswege).
- Das Euregio Ticket Students gilt 12 Monate jeweils beginnend mit Monatsersten bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.



**INNS'
BRUCK**

- Das Euregio Ticket Students gilt in der Euregio. Ausgenommen sind Fernverkehrszüge in Südtirol und Trentino.
- Bei der Benützung des Euregio Ticket Students gelten neben den Beförderungsbedingungen des VVT die Beförderungsbedingungen der Vertragspartner des Landes Südtirol sowie Trentino trasporti SpA.

Bestellung & Ausfolgung:

- Das Euregio Ticket Students kann in Tirol online im VVT- und IVB-Ticketshop oder im KundInnencenter (persönlich oder postalisch) bezogen werden. Das Bestellformular ist im KundInnencenter oder online unter www.vvt.at erhältlich. In Südtirol und Trentino ist das Ticket ausschließlich im Südtirol Pass Portal unter www.suedtirolmobil.info erhältlich.
- Bei postalischer Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular bis zum 10. des Vormonats im VVT KundInnencenter einlangen.
- Alle Änderungen, der bei der Bestellung angegebenen Daten, sind umgehend online oder schriftlich dem VVT KundInnencenter bekannt zu geben.
- Wird das Ticket online bezogen, ist das Ticket umgehend im Kundenprofil online (darstellbar über die Ticketshop-App am Smartphone) abrufbar.
- Wird das Ticket im VVT KundInnencenter direkt bestellt und bar bezahlt, wird das Ticket dem Fahrgast sofort ausgefolgt. Eine sofortige Ausstellung ist bei Bezahlung mittels Zahlschein nicht möglich. In diesem Fall wird das KlimaTicket erst nach Eingang der Zahlung ausgestellt und dem Kunden auf dem Postweg zugesandt.
- Bei Verlust wird das KlimaTicket gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) gegen ein Entgelt (laut Anhang 5) einmalig ersetzt. Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des Tickets.

Verlängerung des Euregio Ticket Students:

- Um die Gültigkeit für das Euregio Ticket Students ein Jahr zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung erforderlich.

Änderungen & Storno:

- Das Euregio Ticket Students kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Geltungsbereich umgeschrieben werden.
- Bei Namensänderungen wird das Ticket abgeändert, ohne dass sich dadurch die Gültigkeit verändert. Für Änderungen wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
- Das Euregio Ticket Students kann vor Ablauf eines Jahres zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich bzw. online vom Fahrgast storniert werden. Voraussetzung ist die Rückgabe des Tickets bis spätestens 7. des Folgemonats. Erfolgt die Rückgabe nicht termingerecht, so wird das Ticket frühestens im darauffolgenden Monat storniert und der volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt. Wurde das KlimaTicket nur digital in Anspruch genommen, so wird es mit Monatsletzten deaktiviert.
- Für die Stornierung wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des Euregio Ticket Students wird der/dem KundIn der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) auf ein, von ihr/ihm bekannt gegebenes Konto, zurücküberwiesen.
- Für in Anspruch genommene Monate wird ein Fünftel des Gesamtpreises pro in Anspruch genommenen Monat verrechnet.

2.2.3 Semesterticket

HochschülerInnen haben die Möglichkeit, ein Semesterticket für jedes Semester zu erwerben, für das sie nachweislich eingeschrieben sind.

- Semestertickets sind für die Geltungsbereiche Land und Innsbruck verfügbar.
- Das Semesterticket Land berechtigt streckenunabhängig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gewählten Geltungsraumes.
- Das Semesterticket berechtigt zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ laut Anhang 10.

Als Berechtigungsnachweis dient die Inskriptionsbestätigung einer Hochschule mit Standort in Österreich für das jeweilige Semester bzw. eine gültige Immatrikulationsnummer.

Berechtigt zum Erwerb des Semestertickets sind HochschülerInnen, die zu Beginn der Gültigkeit des Tickets das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird das 27. Lebensjahr im Laufe der Gültigkeit des Semestertickets vollendet, bleibt die ursprüngliche Gültigkeit aufrecht.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Für das Semesterticket gilt der eigens dafür ausgewiesene Tarif (Anhang 4).

Das Semesterticket muss im Voraus bezahlt werden (siehe 3.2 Vertriebswege).

Bestellung & Ausfolgung:

- Das Semesterticket kann online im Ticketshop oder im KundInnencenter (persönlich oder postalisch) bezogen werden. Dafür muss eine gültige Immatrikulationsnummer einer Hochschule angegeben werden.
- Das Bestellformular ist im KundInnencenter oder online unter www.vvt.at erhältlich.
- Bei postalischer Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular rechtzeitig im IVB- oder VVT-KundInnencenter einlangen. Darüber hinaus muss der Bestellung eine gültige Inskriptionsbestätigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Fahrgast als ordentlicher Hörer im Gültigkeitszeitraum (=Semester) eingeschrieben ist.
- Alle Änderungen, der bei der Bestellung angegebenen Daten, sind umgehend online oder schriftlich dem VVT-KundInnencenter bzw. dem IVB-KundInnencenter bekannt zu geben.
- Wird das Ticket online bezogen, wird das Ticket umgehend im KundInnenprofil online (darstellbar über die Ticketshop-App am Smartphone) zur Verfügung gestellt.
- Wird das Ticket im VVT-KundInnencenter oder IVB-KundInnencenter direkt bestellt und bar bezahlt, wird das Ticket dem Fahrgast sofort ausgefolgt. Eine sofortige Ausstellung ist bei Bezahlung mittels Zahlschein nicht möglich. In diesem Fall wird das Semesterticket erst nach Eingang der Zahlung ausgestellt und auf dem Postweg zugesandt.
- Bei Verlust wird das Semesterticket gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) gegen ein Entgelt (laut Anhang 5) einmalig ersetzt. Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des Semestertickets.

Verlängerung des Semestertickets:

- Um die Gültigkeit für das Semesterticket ein weiteres Semester zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung erforderlich.

Änderungen & Storno:

- Das Semesterticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Geltungsbereich umgeschrieben werden.
- Bei Namensänderungen wird das Ticket abgeändert, ohne dass sich dadurch die Gültigkeit verändert. Für Änderungen wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
- Das Semesterticket kann vor Ablauf eines Semesters zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich bzw. online vom Fahrgast storniert werden. Voraussetzung ist die Rückgabe des Tickets bis spätestens 7. des Folgemonats. Erfolgt die Rückgabe nicht termingerecht, so wird das Ticket frühestens im darauffolgenden Monat storniert und der volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt. Wurde das Semesterticket nur digital in Anspruch genommen, so wird es mit Monatsletzten deaktiviert.
- Für die Stornierung wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des Semestertickets wird dem/der KundIn der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) auf ein, von ihm/ihr bekannt gegebenes Konto, zurück überwiesen.
- Für in Anspruch genommene Monate wird dem Fahrgast ein Drittel des Gesamtpreises verrechnet.

2.2.4 Monatsticket

Monatstickets sind für die Geltungsbereiche Tirol, Regionen, Innsbruck und Stadt verfügbar (gemäß Anhang 4).

Monatstickets sind übertragbar, außer sie werden im Online-Ticketshop gelöst.

Monatstickets Innsbruck und Stadt sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich.

Monatstickets werden mit Fließdatum ausgegeben. Sie gelten einen Monat beginnend vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages (z.B. vom 8. August bis einschließlich 7. September) und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Monatstickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der erworbenen Zonen.

Monatstickets werden vor dem ersten Geltungstag zum vollen Preis ohne Entgelt erstattet. Ausgenommen sind Monatstickets, die online bezogen wurden.

Innerhalb der ersten 7 Gültigkeitstage wird das Monatsticket gegen eine Gebühr von 50% des Ticketpreises, aber mindestens € 15, erstattet. Ausgenommen sind Monatstickets, die online bezogen wurden.

Monatstickets berechtigen zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ laut Anhang 10.

2.2.5 Wochenticket

Wochentickets sind für die Geltungsbereiche Tirol, Regionen, Innsbruck und Stadt verfügbar (gemäß Anhang 4).

Wochentickets sind übertragbar, außer sie werden im Online-Ticketshop gelöst.



**INNS'
BRUCK**

Wochentickets Innsbruck und Stadt sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich.

Wochentickets werden mit Fließdatum ausgegeben. Sie gelten eine Woche beginnend vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Wochentickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der erworbenen Zonen.

Wochentickets werden vor dem ersten Geltungstag zum vollen Preis ohne Entgelt erstattet. Ausgenommen sind Wochentickets, die online bezogen wurden.

Innerhalb der ersten 3 Gültigkeitstage wird das Wochenticket gegen eine Gebühr von 50% des Ticketpreises, aber mindestens € 15, erstattet. Ausgenommen sind Wochentickets, die online bezogen wurden.

Wochentickets berechtigen zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ laut Anhang 10

2.2.6 24h-Ticket Innsbruck

Das 24h-Ticket Innsbruck ist für den Geltungsbereich Innsbruck verfügbar.

24h-Tickets Innsbruck sind übertragbar, außer sie werden in einem Online-Ticketshop gelöst.

24h-Tickets Innsbruck sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich sowie als „24h-Ticket 2Plus“.

Das 24h-Ticket 2Plus Innsbruck gilt für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder unter 15.

24h-Tickets Innsbruck berechtigen zu beliebig vielen Einzelfahrten innerhalb des Geltungszeitraumes.

24h-Tickets Innsbruck gelten ab dem Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt 24 Stunden und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

24h-Tickets Innsbruck werden vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem Online-Vertrieb, die als PDF bezogen wurden.

2.2.7 Tagesticket Tirol 2Plus

Das Tagesticket Tirol 2Plus ist für den Geltungsbereich Tirol verfügbar. Ausgenommen davon sind Fernverkehrszüge von ÖBB und DB.

Das Tagesticket Tirol 2Plus gilt für bis zu 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder.

Das Tagesticket Tirol 2Plus ist übertragbar, außer es wird im Online-Ticketshop gelöst.

Das Tagesticket Tirol 2Plus berechtigt zu beliebig vielen Einzelfahrten innerhalb eines Kalendertages.

Das Tagesticket Tirol 2Plus wird vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem Online-Vertrieb, die als PDF bezogen wurden.

2.2.8 Euregio Tagesticket 2Plus

Das Euregio Tagesticket 2Plus gilt in der Euregio. Ausgenommen davon sind Fernverkehrszüge von ÖBB und DB.

Bei der Benützung des Euregio Tagestickets 2 Plus gelten neben den Beförderungsbedingungen des VVT die Beförderungsbedingungen der Vertragspartner des Landes Südtirol sowie Trentino trasporti SpA.

Das Euregio Tagesticket 2Plus gilt für bis zu 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder.

Das Euregio Tagesticket 2Plus ist übertragbar, außer es wird im Online-Ticketshop gelöst.



**INNS'
BRUCK**

Das Euregio Tagesticket 2Plus berechtigt zu beliebig vielen Einzelfahrten innerhalb eines Kalendertages.

Das Euregio Tagesticket 2Plus wird vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem Online-Vertrieb.

2.2.9 Tagesticket Fahrrad

Das Ticket ist für den Geltungsbereich Tirol verfügbar und die Beförderung von Fahrrädern im Schienennahverkehr und speziellen Verbundlinien (laut. Anhang 2) notwendig.

- Das Ticket ist zum Vollpreis verfügbar (laut Anhang 4).
- Das Ticket berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades und ist keine Fahrtberechtigung für den Reisenden.
- Für jedes erworbene Tagesticket Fahrrad kann ein Fahrrad befördert werden.
- Das Ticket ist für einen Kalendertag gültig
- Das Ticket wird vor dem 1. Geltungstag zum vollen Preis rückerstattet. Ausgenommen davon sind Tickets aus dem online-Vertrieb, die als pdf bezogen wurden.

2.3 SL-Tickets für SchülerInnen

SL-Tickets sind nicht übertragbar. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Person kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum und der Name der Person hervorgehen, verlangt werden.

Für SL-Tickets gelten die Tarife gem. Anhang 4.

SL-Tickets für SchülerInnen können als Schulticket und als Schulticket Tirol beantragt werden. Um ein Schulticket Tirol beantragen zu können, müssen zumindest entweder Wohn- oder Schulort im Bundesland Tirol liegen.

2.3.1 Schulticket (Schülerfreifahrt gem. FLAG)

Das Schulticket gilt an Schultagen und wird jeweils für ein Unterrichtsjahr ausgestellt.

Das Schulticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der kürzesten Strecke zwischen dem Wohnort im Inland (eingetragene Einstiegshaltestelle), von dem aus die Schule an mindestens 4 Tagen pro Woche besucht wird (ausgenommen BerufsschülerInnen mit tagweisem Unterricht), und der Schule (eingetragene Ausstiegshaltestelle).

2.3.2 Schulticket Tirol

Das Schulticket Tirol berechtigt auf allen Verbundlinien im Verbundraum Tirol zu beliebig vielen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden.

Die Gültigkeit des Schulticket Tirols beginnt jeweils am 1. September und endet nach 12 Monaten.

2.3.3 Antragsstellung und Ausfolgung

Die Beantragung/Bestellung eines SL-Tickets muss über das Formular „Antrag auf Ausstellung eines Schulticket“ erfolgen. Das Schulticket Tirol können Kinder und Jugendliche auch im Online-Ticketshop erwerben.

Das Antragsformular ist bei den Schulen und Ausgabestellen erhältlich.

Für die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes ist nur ein einziger Antrag erforderlich.



**INNS'
BRUCK**

Die Antragsstellung eines SL-Tickets hat zu enthalten:

- Angabe der Zahlungsnummer für den Nachweis der Einzahlung des jeweiligen Ticketpreises
- Name und Geburtsdatum des/der SchülerIn
- Hauptwohnort (Familienwohnsitz)
- Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird
- Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten
- Auswahl ob Schulticket oder Schulticket Tirol
- Nur bei Schulticket: Geltungszeitraum
- Nur bei Schulticket: Geltungsbereich (Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle/-zone für Regional- und Stadtverkehr, Kernzonenberechtigung)
- Unterschrift des/der volljährigen SchülerIn bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Bei Fehlen einer dieser Angaben hat das Verkehrsunternehmen die Verpflichtung, den Antrag zurückzuweisen.

Schultickets und Schulticket Tirols werden grundsätzlich gegen Nachweis des bezahlten Ticketpreises vom Verkehrsunternehmen für die betreffende Fahrstrecke gemäß Tarif ausgestellt, wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und von der Schule entsprechend bestätigt ist.

2.3.4 Bezahlung

Der jeweilige Ticketpreis (gemäß Anhang 4) muss vorab bezahlt werden und die Zahlungsbestätigung mit dem Antragsformular eingereicht werden.

2.3.5 Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit

Das SL-Ticket verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des aufgedruckten Datums.

Um die Gültigkeit eines SL-Tickets zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung mittels Antragformular sowie Bezahlung des Ticketbetrages mittels Zahlschein, bar oder unbar erforderlich.

2.3.6 Änderung des Geltungsbereiches

Berichtigungen der Angaben am Antrag über den/die SchülerIn können nur vom Antragsteller selbst oder von der Schulleitung vorgenommen werden.

Für Änderungen des Wohnortes, der Schule, der Fahrstrecke, des Geltungszeitraumes bzw. der Geltungstage muss dem Verkehrsunternehmen bzw. der VTG ein neuer Antrag vorgelegt werden. Nur das Verkehrsunternehmen bzw. die VTG kann die Daten auf dem SL-Ticket berichtigen.

Für Änderungen auf Grund eines Wohnortwechsels wird ein Bearbeitungsentgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.

2.3.7 Stornierung bzw. Rückgabe

Erweist sich der Nachweis über die Leistung des Ticketpreises nach Ausstellung des SL-Tickets als unrichtig, gilt das SL-Ticket ab Geltungsbeginn bis zur nachweislichen Rückgabe des Tickets an das Verkehrsunternehmen bzw. die VTG (längstens jedoch bis zum Ende des Geltungszeitraumes) als zu Unrecht in Anspruch genommen. Der Fahrpreis hierfür ist zu ersetzen.



**INNS'
BRUCK**

Die mit einer zwangsweisen Einziehung des SL-Tickets verbundenen Kosten und Gebühren sowie Ersatzleistungen trägt der Erziehungsberechtigte, wenn der/die SchülerIn noch minderjährig ist.

Für die Stornierung des SL-Tickets wird ein Entgelt (laut Anhang 5) eingehoben.

Das Schulticket Tirol kann bei berechtigten Gründen zum Monatsletzten storniert werden. In Anspruch genommene Monate werden mit jeweils einem Fünftel des Gesamtpreises verrechnet. Der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) wird zurück überwiesen.

2.3.8 Verlust

SL-Tickets werden gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) bzw. eines vom Antragsteller unterfertigten Schriftstückes und gegen ein Ersatzleistungsentgelt (laut Anhang 5) neu ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des SL-Tickets.

2.3.9 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre Angaben ein SL-Ticket zu Unrecht erlangt hat oder weiterhin in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung bzw. eine Verwirklichung von Straftatbeständen gemäß dem Österreichischen Strafgesetzbuch und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe bzw. einer Strafe gemäß Strafgesetzbuch belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

2.4 SL-Tickets für Lehrlinge

SL-Tickets sind nicht übertragbar. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Person kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum und der Name der Person hervorgehen, verlangt werden.

Für SL-Tickets gelten die Tarife gem. Anhang 4.

SL-Tickets für Lehrlinge können als Lehrticket und Lehrticket Tirol beantragt werden. Um ein Lehrticket Tirol beantragen zu können, müssen zumindest entweder Wohn- oder Ausbildungsort im Bundesland Tirol liegen.

2.4.1 Lehrticket (Freifahrt für Lehrlinge gem. FLAG)

Das Lehrticket gilt an allen Arbeitstagen und wird jeweils für ein Lehrjahr ausgestellt.

Das Lehrticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der kürzesten Strecke zwischen dem Wohnort im Inland (eingetragene Einstiegshaltestelle), von dem aus an mindestens 3 Tagen pro Woche zur Arbeitsstelle gefahren wird, und der Ausbildungsstätte (eingetragene Ausstiegshaltestelle).

Das Lehrticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der kürzesten Strecke zwischen der eingetragenen Ein- und Ausstiegshaltestelle.

2.4.2 Lehrticket Tirol

Das Lehrticket Tirol berechtigt auf allen Verbundlinien im Verbundraum Tirol zu beliebig vielen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden.

Die Gültigkeit des Lehrticket Tirols beginnt jeweils am Monatsersten jenes Monats, ab welchem dem Lehrling ein Lehrticket zusteht und endet nach 12 Monaten.

2.4.3 Antragstellung und Ausfolgung

Die Beantragung/Bestellung eines SL-Tickets muss über das Formular „Antrag auf Ausstellung eines Lehrtickets“ erfolgen. Das Lehrticket Tirol können Kinder und Jugendliche auch im Online-Ticketshop erwerben.

Das Antragsformular ist bei der Lehrstätte und den Ausgabestellen erhältlich.

Für die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes ist nur ein einziger Antrag erforderlich.

Die Antragsstellung eines SL-Tickets hat zu enthalten:

- Angabe der Zahlungsnummer für den Nachweis der Einzahlung des Ticketpreises
- Name und Geburtsdatum des Lehrlings
- Hauptwohnort (Familienwohnsitz)
- Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Lehrvertrags-Nr.
- Auswahl ob Lehrticket oder Lehrticket Tirol
- Nur bei Lehrticket: Geltungszeitraum
- Nur bei Lehrticket: Geltungsbereich (Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle/-zone für Regional- und Stadtverkehr, Kernzonenberechtigung)
- Unterschrift des volljährigen Lehrlings bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Bei Fehlen einer dieser Angaben hat das Verkehrsunternehmen die Verpflichtung, den Antrag zurückzuweisen.

Lehrtickets und Lehrticket Tirols werden grundsätzlich gegen Nachweis des bezahlten Ticketpreises vom Verkehrsunternehmen für die betreffende Fahrstrecke ausgestellt, wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sowie vom Arbeitgeber (Lehrberechtigten) bestätigt ist. Die Zustellung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

2.4.4 Bezahlung

Der jeweilige Ticketpreis (gemäß Anhang 4) muss vorab bezahlt werden und die Zahlungsbestätigung mit dem Ticketantrag eingereicht werden.

2.4.5 Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit

Das SL-Ticket verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des aufgedruckten Datums.

Um die Gültigkeit eines SL-Tickets zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung mittels Antragsformular sowie Bezahlung des Selbstbehaltes bzw. der Aufzahlung mittels Zahlschein, bar oder unbar erforderlich.

2.4.6 Änderung des Geltungsbereiches

Berichtigungen der Angaben am Antrag über den Lehrling können nur vom Antragsteller selbst oder vom Lehrberechtigten vorgenommen werden.



**INNS'
BRUCK**

Für Änderungen des Wohnortes, der Ausbildungsstätte, der Fahrstrecke, des Geltungszeitraumes bzw. der Geltungstage muss dem Verkehrsunternehmen bzw. der VTG ein neuer Antrag vorgelegt werden. Nur das Verkehrsunternehmen bzw. die VTG kann die Daten auf dem SL-Ticket berichtigen.

Für Änderungen auf Grund eines Wohnortwechsels wird ein Bearbeitungsentgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.

2.4.7 Stornierung bzw. Rückgabe

Erweist sich der Nachweis über die Leistung des Ticketbetrages nach Ausstellung des SL-Tickets als unrichtig, gilt das SL-Ticket ab Geltungsbeginn bis zur nachweislichen Rückgabe des Tickets an das Verkehrsunternehmen oder die VTG (längstens jedoch bis zum Ende des Geltungszeitraumes) als zu Unrecht in Anspruch genommen. Der Fahrpreis hierfür ist zu ersetzen.

Für die Stornierung des SL-Tickets wird ein Entgelt (laut Anhang 5) eingehoben.

Die mit einer zwangsweisen Einziehung des SL-Tickets verbundenen Kosten und Gebühren sowie Ersatzleistungen trägt der/die Erziehungsberechtigte, wenn der Lehrling noch minderjährig ist.

Das Lehticket Tirol kann bei berechtigten Gründen zum Monatsletzten storniert werden. In Anspruch genommene Monate werden mit jeweils einem Fünftel des Gesamtpreises verrechnet. Der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) wird zurück überwiesen.

2.4.8 Verlust

SL-Tickets werden gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) bzw. eines vom/von der AntragstellerIn unterfertigten Schriftstückes und gegen ein Ersatzleistungsentgelt (laut Anhang 5) neu ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des SL-Tickets.

2.4.9 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre Angaben ein SL-Ticket zu Unrecht erlangt hat oder weiterhin in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung bzw. eine Verwirklichung von Straftatbeständen gemäß dem Österreichischen Strafgesetzbuch und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe bzw. einer Strafe gemäß Strafgesetzbuch belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

2.5 Ticket Kindergruppe

Das Ticket Kindergruppe ist nicht übertragbar und nur gültig für die eingetragene Kindergartengruppe oder Kinderkrippengruppe. Die Begleitpersonen müssen einen amtlichen Lichtbildausweis zur Bestätigung der Identität mitführen.

Das Ticket Kindergruppe Innsbruck ist für den Geltungsbereich Innsbruck sowie das Ticket Kindergruppe Tirol für sechs benachbarte Tarifzonen (gemäß Anhang 1) erhältlich.

Das Ticket Kindergruppe berechtigt streckenunabhängig zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen ab 08:30 Uhr innerhalb des gelösten Geltungsbereichs.

Die Gültigkeit des Tickets Kindergruppe beginnt jeweils am 1. September und endet nach 12 Monaten.



**INNS'
BRUCK**

Mit der Bestellung des Tickets Kindergruppe bestätigt der/die ErhalterIn der Kinderbetreuungseinrichtung, dass die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz idgF sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Betreuungs-, Aufsichts- und Obsorgepflichten sowie Begleitpersonenregelungen eingehalten werden.

Mit der Bestellung des Tickets Kindergruppe bestätigt der/die ErhalterIn, dass er/sie im Fall von Verletzungen seiner/ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungs-, Aufsichts- und Obsorgepflichten sowie der Begleitpersonenregelungen bei der Beförderung mit dem Ticket Kindergruppe die Verkehrsverbund Tirol Ges.m.b.H., die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH sowie die in deren Auftrag handelnden schad- und klaglos halten wird.

Bestellung und Ausfolgung

Das Ticket Kindergruppe kann im KundInnencenter des VVT (persönlich oder postalisch) bzw. im KundInnencenter der IVB (persönlich) bezogen werden.

Das Bestellformular ist im KundInnencenter oder online unter www.vvt.at und www.ivb.at erhältlich.

Bei postalischer Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular bis zum 10. August im KundInnencenter einlangen. Das Ticket Kindergruppe wird postalisch übermittelt.

Bei persönlicher Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular im KundInnencenter abgegeben werden. Das Ticket Kindergruppe wird umgehend ausgestellt und die Rechnung per Post an die Rechnungsadresse versendet.

Bei Verlust wird das Ticket Kindergruppe gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) gegen ein Entgelt (laut Anhang 5) einmalig ersetzt. Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des Tickets Kindergruppe.

Das Ticket Kindergruppe verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des aufgedruckten Datums.

Änderungen und Storno

Das Ticket Kindergruppe kann weder auf eine andere Gruppe noch auf einen anderen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

Das Ticket Kindergruppe kann vor dem Gültigkeitsbeginn ohne Angabe von Gründen schriftlich storniert werden. Voraussetzung ist die Rückgabe des Tickets bis zum Gültigkeitsbeginn.

Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe vor dem Gültigkeitsbeginn wird der bezahlte Betrag zurücküberwiesen.

Eine Stornierung nach dem Gültigkeitsbeginn ist nicht möglich.

2.6 Sonstige Ticketbestimmungen

Für alle Tickets kommt jeweils jener Tarif zur Anwendung, der am ersten Gültigkeitstag des Tickets gilt.

Der Erwerb von Einzel-, Wochen- und Monatstickets ist maximal 90 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag möglich.

Übergangsbestimmung bei Tarifierhöhungen: Einzeltickets und 8-Fahrtentickets müssen bis längstens 12 Monate nach dem Ausgabetag benützt werden.



**INNS'
BRUCK**

Im Vorverkauf gelöste Tickets mit dem Aufdruck „gültig ab Entwertung“ müssen vom Fahrgast vor Fahrtantritt am Entwerter im Fahrzeug entwertet werden. Ist kein Entwerter vorhanden, muss der Fahrschein vor Fahrtantritt mittels Eintrag von Datum und Zeit entwertet werden.

In verschiedenen Verkehrsbereichen können Sichtausweise nach Vereinbarung zur kostenlosen Mitnahme im Linienverkehr berechtigen. Hierfür müssen die Sichtausweise beim Fahrtantritt vorgezeigt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Wenn die Ausgabe von Tickets auf Grund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Fahrschein-Ausgabemöglichkeit (bspw. beim Fahrpersonal) ohne Ticket befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

Für den Kauf sämtlicher Tickets im VVT- bzw. IVB-Ticketshop gelten die AGBs laut Anhang 11.

Grundsätzlich sind für Fahrten auf Verbundlinien VVT-Tickets anzuwenden (Verbundtarifexklusivität). Abweichend davon können auf reinen Eisenbahnlinien auch Fahrberechtigungen gemäß Anhang 4 zur Anwendung kommen.

Bei personengebundenen Tickets bzw. Tickets, die im Ticketshop gelöst werden, können im Zuge von Kontrollen zur Validierung des Tickets die Ticketdaten digital ausgelesen werden.

Passagiere, die mit der Entscheidung des VVT, der IVB bzw. des Verkehrsunternehmens im Zuge eines Beschwerde-verfahrens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.

2.7 Sonstige Tickets und Gebühren

Maut: Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen. Mauten sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten.

2.7.1 Fahrradmitnahme

Fahrräder werden auf Kraftfahrlinien unter der Voraussetzung, dass dies technisch möglich ist (z.B. Aufnahmevorrichtung, Kofferraum, Fahrradanhänger) und ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist, grundsätzlich unentgeltlich befördert. Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Bussen entscheidet der/die FahrzeuglenkerIn. Fahrräder werden auf Eisenbahnlinien entsprechend der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen befördert.

Der Fahrgast ist für die gesicherte Befestigung des eigenen Fahrrades auf der dafür vorgesehenen Vorrichtung verantwortlich.

Nur auf ausgewiesenen Kraftfahrlinien (siehe Anhang2) mit besonderem Angebot zur sicheren Beförderung von Fahrrädern sowie auf Eisenbahnlinien im Schienenpersonennahverkehr ist das Tagesticket Fahrrad nach Punkt 2.2.9 zu erwerben.

3. Ticketvertrieb

3.1 Zahlungsmöglichkeiten

Die Zahlungsmöglichkeiten von VVT-Tickets sind abhängig von Vertriebsweg und Ticket. Grundsätzlich stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bargeld (B)
- Kreditkarte (KK)
- Bankomatkarte/DEBIT (BK)
- Zahlschein (ZS)
- SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA)
- Flexi-Rate (FR)
 - Im Ticketshop des VVT und der IVB können Gutscheine für den Kauf von Zonen für Einzeltickets vorab gekauft werden. Pro 10 Zonen zum Normalpreis werden dabei 3 Zonen kostenlos gutgebucht. Wird der Preis je Zone angepasst, können die Gutscheine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Tarifes weitere 12 Monate eingelöst werden.
- eps-Online-Überweisung (eps)
- PayPal (PP)

Für den Kauf von Tickets im VVT- bzw. IVB-Ticketshop gelten die AGBs laut Anhang 11.

3.2 Vertriebswege

VVT-Tickets können über unterschiedliche Vertriebswege bezogen werden. Je nach Vertriebsweg variieren die Zahlungs- und Bezugsmöglichkeiten.

3.2.1 Online-Ticketshop (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
Einzelticket		X				X	X	X
8-Fahrtenticket Innsbruck		X					X	X
24h-Ticket Innsbruck		X					X	X
Semesterticket		X		X			X	X
Euregio Ticket Students		X		X			X	X
Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
KlimaTicket*		X		X	X		X	X
Monatsticket		X					X	X
Wochenticket		X					X	X
Tagesticket Tirol 2Plus		X					X	X
Euregio Tagesticket 2Plus		X					X	X

*ausgenommen KlimaTickets Tirol mit PlusEins-Bonus



Für den Kauf von Tickets im VVT- bzw. IVB-Ticketshop gelten die AGBs laut Anhang 11.

3.2.2 ÖBB-Automat (Vorverkauf)

*ausgenommen KlimaTickets Tirol mit PlusEins-Bonus

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
Einzelticket	X	X	X					
8-Fahrtenticket Innsbruck	X	X	X					
24h-Ticket Innsbruck	X	X	X					
Semesterticket								
Euregio Ticket Students								
KlimaTicket*								
Monatsticket	X	X	X					
Wochenticket	X	X	X					
Tagesticket Tirol 2Plus	X	X	X					
Euregio Tagesticket 2Plus	X	X	X					

3.2.3 KundInnencenter von IVB und VVT (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
Einzelticket	X	X	X					
8-Fahrtenticket Innsbruck	X	X	X					
24h-Ticket Innsbruck	X	X	X					
Semesterticket	X	X	X	X				
Euregio Ticket Students	X	X	X	X				
KlimaTicket	X	X	X	X	X			
Monatsticket	X	X	X					
Wochenticket	X	X	X					
Tagesticket Tirol 2Plus	X	X	X					
Euregio Tagesticket 2Plus	X	X	X					

3.2.4 Sonstige Vorverkaufsstellen (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
Einzelticket	X	X	X					
8-Fahrtenticket Innsbruck	X	X	X					
24h-Ticket Innsbruck	X	X	X					
Semesterticket								

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
Euregio Ticket Students								
KlimaTicket*								
Monatsticket	X	X	X					
Wochenticket	X	X	X					
Tagesticket Tirol 2Plus	X	X	X					
Euregio Tagesticket 2Plus	X	X	X					

*ausgenommen KlimaTickets Tirol mit PlusEins-Bonus

**INNS'
BRUCK**

3.2.5 BuslenkerInnen / ZugbegleiterInnen**

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	eps	PP
Einzelticket	X							
8-Fahrtenticket Innsbruck	X							
24h-Ticket Innsbruck	X							
Semesterticket								
Euregio Ticket Students								
KlimaTicket*								
Monatsticket	X							
Wochenticket	X							
Tagesticket Tirol 2Plus	X							
Euregio Tagesticket 2Plus	X							

* ausgenommen KlimaTickets Tirol mit PlusEins-Bonus

**In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck ist kein Ticketkauf im Fahrzeug möglich.

4. Geltungsbereiche

- VVT-Tickets gelten für Fahrten, die auf Verbundlinien im Verbundraum Tirol beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden.
- VVT-Tickets gelten darüber hinaus auf Verbundlinien in grenzüberschreitenden Zonen sofern die Fahrt im Verbundraum Tirol beginnt oder endet.
- VVT-Tickets gelten darüber hinaus auf Verbundlinien in Korridorzonen sofern die Fahrt im Verbundraum Tirol beginnt und endet. Ein für die Erreichung des Fahrtzieles im Verbundraum zwingend benötigter Umstieg in das nächstmögliche Verkehrsmittel in Korridorzonen ist erlaubt.
- VVT-Tickets werden vereinzelt auf Linien anerkannt, die nicht Teil des Verbundliniennetzes sind. Eine Auflistung der Linien und der anerkannten Tickets befinden sich in Anhang 2.
- Auf Verbundlinien mit Start und Ziel im Verbundraum werden ausschließlich VVT-Tickets gemäß diesen Bestimmungen ausgegeben. Ausgenommen davon kann es Haustarifangebote im Schienenverkehr (DB, ÖBB, STB und ZVB) geben, wie z.B. „ÖBB VorteilsCard Classic“, sowie zusätzliche VVT-Tickets in Zonen mit besonderem Tarif (laut Anhang 4).
- VVT-Tickets berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im VVT-Verbundliniennetz.
- In Zügen gelten VVT Tickets grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Aufzahlen auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens möglich.
- Ausgewählte VVT-Tickets gelten darüber hinaus auf Verbundlinien in erweiterten Korridorzonen (laut Definition Punkt 1; laut Anhang 2) sofern die Fahrt im Verbundraum Tirol beginnt oder endet.

Netztickets (laut Pkt. 2. VVT Tickets) werden für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

4.1 Tirol

Der Geltungsbereich Land umfasst das gesamte Verbundliniennetz im Verbundraum Tirol sowie die Verbundlinien in Korridorzonen und grenzüberschreitenden Zonen.



**INNS'
BRUCK**

4.2 Regionen

Der Geltungsbereich Regionen umfasst das gesamte Verbundliniennetz in zwei wählbaren, aneinandergrenzenden Gebieten. Die Gebiete und die Kombinationsmöglichkeiten für die Auswahl werden im Anhang 1 angeführt.

4.3 Innsbruck

Der Geltungsbereich Innsbruck erstreckt sich über die Kernzone Innsbruck.

4.4 Stadt

Der Geltungsbereich Stadt erstreckt sich über eine Zone mit besonderem Tarif. Die entsprechenden Zonen und Tarife werden in Anhang 4 angeführt.

5. Ermäßigungsgruppen

Folgende Ermäßigungen gelten gegen Vorweis des jeweils angeführten Berechtigungsnachweises. Der Berechtigungsnachweis ist beim Kauf einer ermäßigten Netzkarte ebenso zwingend vorzuweisen, wie im Kontrollfall bei der Inanspruchnahme anderer ermäßigter Fahrkarten (bspw. Einzelticket). Jede beförderte Person kann nur eine der folgenden Ermäßigungen in Anspruch nehmen.

5.1 Kinder und Jugendliche

5.1.1 Kinder bis 6 Jahre

Maximal 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson gratis befördert. BegleiterInnen können Personen ab dem 6. Lebensjahr sein.

Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Alters kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht, verlangt werden.

5.1.2 Kinder bis 14 Jahre

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen für Einzeltickets sowie für 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets den ermäßigten Fahrpreis gemäß Tariftabelle C (gemäß Anhang 4).

Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Alters kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht, verlangt werden.

5.1.3 Jugendliche bis 20 Jahre

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zahlen für Einzeltickets sowie für 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4).

Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Alters kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht, verlangt werden.



**INNS'
BRUCK**

5.1.4 SchülerInnen

SchülerInnen zahlen für Einzeltickets sowie für 8-Fahrtenticket und 24h-Tickets der Kernzone Innsbruck den ermäßigten Fahrpreis.

5.1.5 Begleitpersonen von Schulgruppen

Wenn Gruppen von mindestens 10 zu begleitenden SchülerInnen (müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises z.B. Schulticket Tirol sein) im Rahmen von Schulveranstaltungen gemeinsam ein Verkehrsmittel auf der gleichen Strecke in Anspruch nehmen, werden maximal 2 Begleitpersonen unentgeltlich befördert.

Im Rahmen von Schulveranstaltungen können SchülerInnen im Linienverkehr mit Schul- und Schulticket Tirols bzw. Lehr- und Leharticket Tirols nur im Ausmaß der vorhandenen Kapazitäten befördert werden.

5.1.6 Kindergartengruppen

Wenn Gruppen von mindestens 10 zu begleitenden Kindergartenkindern im Rahmen von Kindergartenveranstaltungen gemeinsam ein Verkehrsmittel auf der gleichen Strecke in Anspruch nehmen, werden maximal 2 Begleitpersonen unentgeltlich befördert.

Jede Begleitperson kann 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos mitnehmen. Alle weiteren Kinder werden zum Einzeltarif Kind befördert.

5.2 Familien

5.2.1 Family-Ticket

Familien zahlen gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises bei Einzeltickets sowie für 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets einen Normalpreis, das heißt, ein mitreisender zweiter Elternteil und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren derselben Familie werden gratis befördert.

In der Zone Kufstein können Familien das Jahresticket Kufstein Familie kaufen.

5.2.2 Family Light

Wenn nur ein Elternteil zusammen mit beliebig vielen Kindern derselben Familie unter 15 Jahren reist, zahlt der Elternteil bei Einzeltickets sowie für 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4).

Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über denselben Beförderungsweg reisen. Mitreisende Kinder müssen jünger als 15 Jahre alt sein.

Die Ermäßigung wird Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, wobei SOS Kinderdorfmütter Pflegeeltern gleichzuhalten sind) sowie deren Kindern gewährt, wenn diese nach den Bestimmungen des Österreichischen Familienlastenausgleichsfonds 1967 Familienbeihilfe beziehen oder eine dieser gleichzuhaltenden Beihilfen im Ausland gezahlt wird (österreichische Staatsbürgerschaft, ordentlicher Wohnsitz in Österreich sowie unselbstständiges Erwerbsverhältnis im Ausland sind die dafür notwendigen Voraussetzungen).

5.2.3 Huckepack-Aktion

Wenn Eltern bzw. Elternteile im Besitz eines KlimaTickets sowie des Berechtigungsnachweises sind, dürfen im gelösten Geltungsbereich die Kinder derselben Familien kostenlos mitgeführt werden. Ausgenommen davon sind Schultage und Fernverkehrszüge von ÖBB und DB.

5.2.4 Berechtigungsnachweis

Als Berechtigungsausweis für Familien (Punkte 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3) gilt der EuregioFamilyPass der Regionen Tirol, Südtirol und Trentino.

EuregioFamilyPass Tirol



EuregioFamilyPass Südtirol



EuregioFamilyPass Trentino



5.3 Junge Erwachsene bis 26 Jahre

Junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zahlen für den Erwerb des KlimaTickets Tirol U26 den ermäßigten Tarif (laut Anhang 4). Wird das 26. Lebensjahr im Laufe der Gültigkeit des KlimaTickets Tirol U26 vollendet, bleibt die ursprüngliche Gültigkeit aufrecht.

Als Altersnachweis wird ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert.

5.4 PartnerIn

Zu jedem KlimaTicket Tirol kann der/die im gemeinsamen Haushalt lebende PartnerIn ein KlimaTicket Tirol unter Berücksichtigung des PlusEins-Bonus (nach Anhang 4) erwerben.

Der PlusEins-Bonus findet auf weitere KlimaTickets (Tirol Regionen, Innsbruck, Stadt sowie alle Ermäßigungsgruppen) keine Anwendung.

Als Berechtigungsnachweis dienen ein Lichtbildausweis sowie eine Meldebestätigung, die nicht älter als 3 Monate ist, beider PartnerInnen zum Zeitpunkt des Kaufs.

5.5 SeniorInnen

SeniorInnen zahlen gegen Vorlage eines Altersnachweises bei Einzeltickets sowie 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4). Weiteres erhalten SeniorInnen das KlimaTicket Tirol zum ermäßigten Preis (laut Anhang 4).

Als Altersnachweis werden ein amtlicher Lichtbildausweis sowie die ÖBB Vorteilscard Senior oder die ÖBB Österreichcard Senior akzeptiert.

ÖBB Vorteilscard Senior



ÖBB Österreichcard Senior



5.6 Menschen mit Behinderung und Zivilblinde

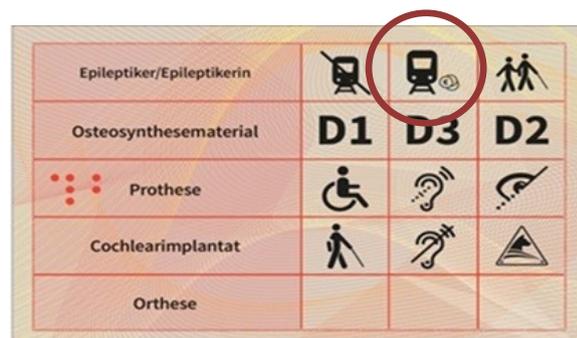
Menschen mit Behinderung und Zivilblinde zahlen gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises bei Einzeltickets sowie 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets den ermäßigten Preis. Weiters erhalten Menschen mit Behinderung das KlimaTicket Tirol zum ermäßigten Preis gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4).

In der Zone Kufstein erhalten Menschen mit Behinderung und Zivilblinde den ermäßigten Preis gemäß Tariftabelle C (laut Anhang 4) sowie in den Zonen Kufstein und Schwaz das ermäßigte KlimaTicket.

Bei Vorweis eines Berechtigungsnachweises mit dem Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Als Berechtigungsausweis wird der Österreichische Behindertenpass anerkannt, wenn ein Grad der Behinderung von mind. 70% vermerkt ist oder der Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ als Text bzw. als Symbol angebracht ist.

Österreichischer Behindertenpass (Scheckkarte)



5.7 GrundwehrdienerInnen und Zivildienstler

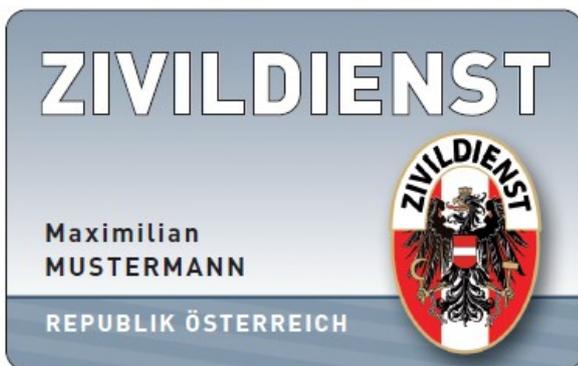
GrundwehrdienerInnen und Zivildienstler erhalten für die Kernzone Innsbruck ermäßigte Einzeltickets sowie 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets.

Berechtigungsausweis Wehrdienst

Gültig bis: Oktober 2018



Berechtigungsausweis Zivildienst



Rückseite



5.8 Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte erhalten gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises Einzeltickets sowie 8-Fahrtentickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4). Weiters erhalten Schwerkriegsbeschädigte das KlimaTicket Tirol zum ermäßigten Preis (laut Anhang 4).

Als Berechtigungsnachweis wird ausschließlich der vom Landesinvaliden Amt (Bundessozialamt) ausgegebene Schwerkriegsbeschädigtenausweis anerkannt, wenn er mit gültiger Berechtigungsmarke für Schwerkriegsbeschädigte versehen ist.

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit einer entsprechenden Begleitmarke versehen ist.

Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Stadtverkehr und im Ortslinienverkehr (siehe Anhang 2) einschließlich Begleiter unentgeltlich befördert.

Den Schwerkriegsbeschädigten sind InhaberInnen von Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine entsprechende Opferrente beziehen und Schwerkriegsbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Das Bild zeigt ein Formular für einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Oben rechts steht die Nummer 'C Nr. 34746'. In der Mitte befindet sich ein Feld für ein Lichtbild und ein Dienststempel. Darunter sind Felder für die Angabe von Geburtsdatum, Bezirk und Beruf. Ein zentraler Bereich enthält die Nummern 1, 2, 3 und 4 in einem vertikalen Balken. Rechts unten sind weitere Felder für den Amtseid und eine Unterschrift des Amtleiters. Am unteren Rand des Formulars steht die Beschriftung 'Gültig bis auf weiteres.' und die Referenznummer 'OSD: 4965 6 geb/eha'.

5.9 AusgleichszulagenbezieherInnen

AusgleichszulagenbezieherInnen mit ordentlichem Wohnsitz in Tirol erhalten das KlimaTicket Tirol zum ermäßigten Preis (laut Anhang 4). Als Berechtigungsnachweis muss bei der Beantragung ein aktueller Bescheid (Kopie) eines Pensionsversicherungsträgers über die Anerkennung des Anspruches auf Ausgleichszulage vorgelegt werden.



**INNS'
BRUCK**

5.10 Tiere

5.10.1 Kleintiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte Tiere werden unentgeltlich mitbefördert.

5.10.2 Hunde

Hunde werden im Zuge von Fahrten im Verbundgebiet unentgeltlich mitbefördert. Dabei gelten die Beförderungsbestimmungen des benützten Verkehrsunternehmens (z.B. Maulkorbpflicht, wobei Assistenzhunde davon ausgenommen sind).

1. Anhang-Verzeichnis

Anhang 1

Zonenliste (alphabetisch geordnet)

Grenzüberschreitende Zonen

Korridorzonen

Zonenzuteilung für Regio-Tickets (Gebiete) und Kombinationsvarianten

Anhang 2

Verbundlinien

Anrufsammeltaxis

Nicht-Verbundlinien mit Ticketanerkennung

Kraftfahrlinien mit besonderem Angebot zur Beförderung von Fahrrädern

Ortslinienverkehr im Rahmen der Schwerkriegsbeschädigten-Ermäßigung

Anhang 3

VVT-Tickets layout – Ticketmuster (Auswahl)

Anhang 4

VVT-Tarife

Zonen mit besonderem Tarif (inkl. Tickets)

Ausnahmen der Verbundtarifexklusivität

Anhang 5

Entgelte

Anhang 6

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr



**INNS'
BRUCK**

Anhang 7

Beförderungsbedingungen auf Verbundlinien

Anhang 8

Haltestellenliste

Anhang 9

Vertriebsstellen

Anhang 10

Zusatzprodukte

Anhang 11

AGB Ticketshop

2. Anhang 1: Zonenliste (alphabetisch sortiert):

AAA Tarifzone und Name			
60254	Abfaltersbach	61105	Altmühle
61321	Achen	67611	Ammerwald
63405	Achenkirch	64645	Ampass
63406	Achenwald	60341	Arnig
64903	Adelshof	65320	Arzl
65101	Affenhausen	61311	Aschau
60311	Ainet	65225	Aschbach
64660	Aldrans	65223	Au i. Ötztal
67515	Almbahn	61301	Aurach
62521	Alpbach	60240	Außervillgraten
61303	Alte Wacht	64902	Axams

BBB Tarifzone und Name			
61322	Bacherwirt	67501	Blindsee
62329	Bad Häring	60302	Bobojach
63303	Bärenbad	67628	Bockbach
63610	Berghof	65210	Bodenegg
63404	Berlgries	67511	Brand
67510	Berwang	63301	Brandberg



67553	Bichlbach
-------	-----------

63301	Brandberg Ort
-------	---------------

63301	Brandbg Südportal
62541	Brandenberg
62530	Breitenbach
64753	Brenner
61353	Brixen i. T.

62552	Brixlegg Krams
63501	Bruch
67641	Bschlabs
63403	Buchau
64920	Buchen

DDD Tarifzone und Name			
63304	Damm1	65104	Dormitz
60151	Debant	62204	Durchholzen

EEE Tarifzone und Name			
62206	Ebbs	67623	Elmen
62327	Egerbach	63517	Emberg
67551	Ehrwald	62208	Erl
67625	Elbigenalp	60335	Erlsbach
64641	Ellbögen	61103	Erpfendorf
61323	Ellmau Going		



FFF Tarifzone und Name			
67513	Fallerschein Alm	65503	Fernstein
66522	Feichten	61152	Fieberbrunn
66525	Fernergries	64701	Fiedlerhof
65502	Fernpass	63320	Finkenberg

63401	Fischl
66530	Fiss
64953	Flauring
66502	Fließ

66453	Flirsch
60344	Fritz
63561	Fügen
64852	Fulpmes

GGG Tarifzone und Name			
66519	Gachenblick	60152	Görtschach
60131	Gaimberg	64901	Götzens
64923	Gaistal	63422	Gramai
63601	Gallzein	67635	Gramais
66415	Galtür	65216	Gries i. Ö.
66524	Gepatsch Speicher	64911	Gries i. S.
63507	Gerlos	61151	Grieswirt
63516	Gerlosberg	66425	Grins
64958	Giessenbach	62103	Grub
63311	Ginzling	60316	Gruben



65328	Gletscherbahn
64631	Glungezer
63506	Gmünd
64621	Gnadenwald

64750	Gschleirs
64721	Gschnitz
63410	Guffert
64722	Gurns

HHH Tarifzone und Name			
67642	Hahntennjoch	63514	Hochfügen
65152	Haiming	67620	Höfen
63504	Hainzenberg	66411	Holdernach
64654	Hall	67626	Holzgau
63511	Hart	61355	Hopfgarten
67624	Häselgehr	60331	Hopfgarten i. D.
63302	Hechenberg	61315	Hörbrunn
67554	Heiterwang	60314	Huben
67634	Hinterhornbach		
61153	Hochfilzen		

III Tarifzone und Name			
65361	Imst	64952	Inzing
65330	Imsterberg	66414	Ischgl
62522	Inneralpbach	60110	Iselsberg
63321	Innerberg	65242	Issalm

**INNS'
BRUCK**

60241	Innervillgraten
64900	Innsbruck

62356	Itter

JJJ Tarifzone und Name			
63650	Jenbach	61302	Jochberg
65323	Jerzens		

KKK Tarifzone und Name			
62543	Kaiserklamm	61316	Kelchsau
67629	Kaisers	64925	Kelle
60242	Kalkstein	64951	Kematen
60342	Kals	61352	Kirchberg
63563	Kaltenbach	62357	Kirchbichl
66412	Kappl	61104	Kirchdorf
63310	Karlsteg	61351	Kitzbühel
65360	Karres	61202	Kössen
65331	Karrösten	66363	Kronburg
60230	Kartitsch	64802	Krössbach
63312	Kaserleralm	62359	Kufstein
64703	Kasern	64913	Kühtai
66520	Kaunerberg	62550	Kundl



LLL Tarifzone und Name			
67552	Lähn	60251	Leisach
66450	Landeck	60231	Leiten
62104	Landl	64924	Leutasch
63322	Lannersbach	60150	Lienz
65224	Längenfeld	64904	Lizum
62358	Langkampfen	60345	Lucknerhaus
60121	Lavant		

MMM Tarifzone und Name			
62101	Marbling	60332	Mellitzwald
60233	Maria Luggau	64851	Mieders
62540	Mariathal	65102	Mieming
63505	Marteck	65329	Mittelberg
64751	Matrei a.B.	81150	Mittenwald
60315	Matrei i. O.	60253	Mittewald
62551	Maukenbach	62532	Moosen
63402	Maurach	64921	Mösern
62401	Maut	63503	Mösl
63360	Mayrhofen	64922	Mundelift
63508	Melchboden	62553	Münster
62404	MelkstattAuffach	22503	Mals

NNN Tarifzone und Name			
67512	Namlos	64801	Neustift
65341	Nassereith	62402	Niederau
64960	Natters	62205	Niederndorf
66509	Nauders	62207	Niederndorferberg
64711	Navis	65215	Niederthai
67630	Nesselwängle	64730	Nößlach

000 Tarifzone und Name			
62403	Oberau Wildschönau	62326	Oberstegen
60153	Oberdrauburg	65103	Obsteig
65228	Obergurgl	61310	Obwiesen
64740	Obernberg	65241	Ochsengarten
61350	Oberndorf		

ÖÖÖ Tarifzone und Name			
65220	Ötz	65260	Ötztal
65240	Ötzerau		



PPP Tarifzone und Name			
63512	Pankrazberg	66451	Pians
64640	Patsch	63602	Pillberg
66430	Perflör	65322	Piller
63502	Perler	62542	Pinegg
63421	Pertisau	65327	Plangeross
61201	Peternhof	67610	Plansee
66454	Pettneu	66521	Platz
67651	Pflach	60303	Prägraten
64642	Pfons	64914	Praxmar
66506	Pfunds	66503	Prutz

RRR Tarifzone und Name			
64803	Ranalt	62520	Reith i. A.
64915	Ranggen	67650	Reutte
66507	Rauth	66504	Ried
61320	Reith b. Kitzbühel	65150	Rietz
22501	Reschenpass	64655	Rum

SSS Tarifzone und Name			
67550	Schanz	65226	Sölden
64959	Scharnitz	62325	Söll
67633	Schattwald	64620	Speckbacher
62324	Scheffau	66508	Spiss
63513	Schellenberg		



60321	Schlaiten
63314	Schlegeis
64702	Schmirn
66526	Schnapsloch
62531	Schönau
64850	Schönberg
66362	Schönwies
63651	Schwaz
61106	Schwendt
62328	Schwoich
66410	See
64957	Seefeld
63420	Seespitz
66523	Seewiesen
64910	Sellrain
66531	Serfaus
60256	Sillian

66455	St. Anton
61110	St. Jakob i. H.
60334	St. Jakob i.D.
61150	St. Johann
60313	St. Johann i. W.
64710	St. Kathrein
65325	St. Leonhard
64912	St. Sigmund
61111	St. Ulrich
60333	St. Veit. i. D.
60336	Staller Sattel
65151	Stams
66420	Stanz
67622	Stanzach
63306	Staumauer
67627	Steeg
64752	Steinach

63411	Steinberg
63560	Strass
60255	Strassen
66452	Strengen
22502	St. Valentin

60304	Ströden
61101	Strub
63510	Stummerberg
64804	Sulzenau

TTT Tarifzone und Name			
67631	Tannheim	60232	Tilliach
65340	Tarrenz	65230	Timmelsjoch



60318	Tauernhaus
60343	Taurer
60317	Taxeralm
64954	Telfs
60252	Thal
62102	Thiersee
63323	Tux

66401	Tobadill
66505	Tösens
65326	Trenkwald
64720	Trins
60122	Tristacher See
65221	Tumpen

UU Tarifzone und Name				
63562	Uderns		65227	Untergurgl
65222	Umhausen		64926	Unterkirchen
64601	Umstieg Igls		66501	Urgen

VVV Tarifzone und Name				
64704	Vals		60301	Virgen
65212	Vent		64950	Völs
66413	VergröÙ			
67652	Vils			
67632	Vilsalpsee			



WWW Tarifzone und Name			
61102	Waidring	67621	Weißbach
60312	Wairer	65321	Wenns
61203	Walchsee	65321	Wenns-Wald
65321	Wald	61354	Westendorf
63615	Wattenberg	65229	Wietenbach
64653	Wattens	65211	Winterstall
63652	Weer	66416	Wirl
63611	Weerberg	62450	Wörgl
66527	Weisssee		

ZZZ Tarifzone und Name			
65324	Zaunhof	64955	Zirl
63564	Zell am Ziller	67514	Zugspitzbahn
63313	Zemmgrund		

Grenzüberschreitende Zonen

Tarifzone und Name			
77061	Bielerhöhe	52650	Mittersill
11011	Ettenhausen	19110	Oberjoch
18210	Fallmühle	52412	Paß Thurn
18201	Füssen	18250	Pfronten



20451	Innichen	11021	Reit im Winkl
21503	Moos i. Passeier	52411	Spielbichl
21502	Rabenstein i. Passeier	60401	St.Lorenzen i.L.
21504	St. Leonhard i. Passeier	20450	Vierschach
21505	St. Martin i. Passeier	76085	Warth
52413	Königsleiten	60111	Winklern
77062	Kopsalpe	81153	Garmisch
76076	Lech	81154	Grainau
52011	Lofer	81155	Grieser
48819	Martina	81152	Kaltenbrunn
		81151	Klais

Korridorzonen

Tarifzone und Name			
20550	Brennerbad	20462	Mühlbach
20457	Bruneck	20453	Niederdorf
20459	Ehrenburg	20456	Olang
52613	Felbertauern Nordp	20551	Pflerschtal
20556	Flaggerbach	20455	Salla
20557	Franzensfeste	20458	St. Lorenzen
20554	Freienfeld	20553	Sterzing
20552	Gossensass	20452	Toblach
20555	Grasstein	20461	Vintl
52611	Hintersee	52612	Voralpe
20460	Ilstern	20454	Welsberg
48819	Martina		

Erweiterte Korridorzonen



Tarifzone und Name			
81153	Garmisch	81152	Kaltenbrunn
81154	Grainau	12010	Kiefersfelden
81155	Griesen	81151	Klais
12011	Oberaudorf		

Zonenzuteilung für Regio-Tickets (Gebiete)

Gebiet 1: Paznaun-/Stanzertal Nummer und Zone			
66440	Verwall	66411	Holdernach
66455	St.Anton	66412	Kappl
66454	Pettneu	66413	VergröÙ
66453	Flirsch	66414	Ischgl
66452	Strengen	66415	Galtür
66430	Perflör	66416	Wirl
66410	See		

Gebiet 2: Landeck Nummer und Zone			
66451	Pians	66420	Stanz
66450	Landeck	66363	Kronburg
66401	Tobadill	66501	Urgen
66425	Grins		

Gebiet 3: Oberes Gericht Nummer und Zone			
66509	Nauders	66502	Fliess



66507	Rauth
66508	Spiss
66506	Pfunds
66505	Tösens
66504	Ried
66530	Fiss
66531	Serfaus
66503	Prutz
66520	Kaunerberg

66519	Gachenblick
66521	Platz
66522	Feichten
66523	Seewiesen
66524	Gepatsch Speicher
66525	Fernergries
66526	Schnapsloch
66527	Weisssee

Gebiet 4: Lech-/Tannheimertal Nummer und Zone				
67628	Bockbach		67642	Hahntennjoch
67627	Steeg		67622	Stanzach
67629	Kaisers		67634	Hinterhornbach
67626	Holzgau		67621	Weissenbach
67625	Elbigenalp		67630	Nesselwängle
67624	Häselgehr		67631	Tannheim
67635	Gramais		67632	Vilsalpsee
67623	Elmen		67633	Schattwald
67641	Bschlabs			

Gebiet 5: Reutte Nummer und Zone				
67652	Vils		67620	Höfen
67651	Pflach		67554	Heiterwang



67650	Reutte
-------	--------

67610	Plansee
-------	---------

Gebiet 6: Zwischentoren Nummer und Zone			
67553	Bichlbach	67501	Blindsee
67510	Berwang	65502	Fernpass
67511	Brand	67550	Schanz
67552	Lähn	67514	Zugspitzbahn
67551	Ehrwald	67515	Almbahn

Gebiet 7: Imst Nummer und Zone			
65361	Imst	65331	Karrösten
65330	Imsterberg	65360	Karres
66362	Schönwies	65260	Ötztal
65340	Tarrenz		

Gebiet 8: Mieming / Stams Nummer und Zone			
65503	Fernstein	65101	Affenhausen
65341	Nassereith	65150	Rietz
65104	Dormitz	65151	Stams
65103	Obsteig	65152	Haiming
65102	Mieming	65260	Ötztal



Gebiet 9: Pitztal Nummer und Zone				
65329	Mittelberg		65324	Zaunhof
65328	Gletscherbahn		65323	Jerzens
65327	Plangeross		65321	Wenns
65326	Trenkwald		65322	Piller
65325	St. Leonhard		65320	Arzl
Gebiet 10: Ötztal Nummer und Zone				
65230	Timmelsjoch		65223	Au i. Ötztal
65229	Wietenbach		65222	Umhausen
65228	Obergurgl		65215	Niederthai
65227	Untergurgl		65221	Tumpen
65226	Sölden		65220	Oetz
65210	Bodenegg		65240	Oetzerau
65211	Winterstall		65241	Ochsengarten
65212	Vent		65242	Issalm
65225	Aschbach		64913	Kühtai
65224	Längenfeld		65260	Ötztal

Gebiet 11: Seefelder Plateau Nummer und Zone				
64959	Scharnitz		64922	Mundelift
64958	Giessenbach		64925	Kelle
64957	Seefeld		64924	Leutasch
64956	Reith b. Seefeld		64923	Gaistal



**INNS'
BRUCK**

64921	Mösern
64920	Buchen

64926	Unterkirchen
81150	Mittenwald

Gebiet 12: Telfs / Sellraintal Nummer und Zone			
64954	Telfs	64910	Sellrain
64953	Flauring	64911	Gries
64952	Inzing	64912	St. Sigmund
64915	Ranggen	64914	Praxmar

Gebiet 13: Innsbruck Stadt Nummer und Zone			
64900	Innsbruck		

Gebiet 14: Innsbruck Land West Nummer und Zone			
64955	Zirl	64960	Natters
64950	Völs	64903	Adelshof
64951	Kematen	64904	Lizum
64902	Axams	64350	Schönberg
64901	Götzens		

Gebiet 15: Innsbruck Land Ost Nummer und Zone			
64660	Aldrans	64631	Glungezer
64640	Patsch	64654	Hall
64641	Ellbögen	64620	Speckbacher



64655	Rum
-------	-----

64621	Gnadenwald
-------	------------

Gebiet 16: Stubaital Nummer und Zone			
64850	Schönberg	64802	Krössbach
64851	Mieders	64803	Ranalt
64852	Fulpmes	64804	Sulzenau
64801	Neustift		

Gebiet 17: Wipptal Nummer und Zone			
64750	Gschleirs	64642	Pfons
64751	Matrei a. B.	64710	St. Kathrein
64752	Steinach	64711	Navis
64753	Brenner	64701	Fiedlerhof
64720	Trins	64702	Schmirn
64721	Gschnitz	64703	Kasern
64722	Gurns	64704	Vals
64730	Nösslach	64850	Schönberg
64740	Obernberg		

Gebiet 18: Wattens Nummer und Zone			
64653	Wattens	63611	Weerberg
64652	Weer	63610	Berghof
64615	Kolsassberg	63602	Pillberg



Gebiet 19: Schwaz / Jenbach				
Nummer und Zone				
63651	Schwaz		62553	Münster
63650	Jenbach		63401	Fischl
63601	Gallzein			

Gebiet 20: Achensee				
Nummer und Zone				
63402	Maurach		63403	Berlgries
63420	Seespitz		63405	Achenkirch
63421	Pertisau		63406	Achenwald
63422	Gramai		63410	Guffert
63403	Buchau		63411	Steinberg a. R.

Gebiet 21: Zillertal				
Nummer und Zone				
63560	Strass		63504	Hainzenberg
63561	Fügen		63505	Marteck
63512	Pankrazberg		63506	Gmünd
63513	Schellenberg		63507	Gerlos
63514	Hochfügen		63320	Finkenberg
63562	Uderns		63321	Innerberg
63563	Kaltenbach		63322	Lanersbach
63510	Stummerberg		63323	Tux
63517	Emberg		63310	Karlsteg
63564	Zell a. Ziller		63311	Ginzling
63516	Gerlosberg		63312	Kaserleralm



**INNS'
BRUCK**

63360	Mayrhofen
63501	Bruch
63502	Perler
63503	Mösl
63508	Melchboden

63313	Zemmgrund
63314	Schlegeis
63301	Brandberg
63302	Hechenberg
63303	Bärenbad

Gebiet 22: Wörgl
Nummer und Zone

62552	Brixlegg Kramsach
62520	Reith i. A.
62521	Alpbach
62522	Inneralpbach
62540	Mariathal
62541	Brandenberg
62542	Pinegg
62543	Kaiserklamm
62551	Maukenbach
62550	Kundl
62450	Wörgl

62401	Maut
62402	Niederau
62403	Oberau Wildsch.
62404	Melkstatt Auffach
62532	Moosen
62530	Breitenbach
62531	Schönau
62357	Kirchbichl
62329	Bad Häring
32358	Langkampfen



Gebiet 23: Kufstein Nummer und Zone				
62359	Kufstein		62326	Oberstegen
62101	Marbling		62360	Hechtsee
62102	Thiersee		62206	Ebbs
62104	Landl		62205	Niederndorf
62103	Grub		62208	Erl
62328	Schwoich		62207	Niederndorferb.
62327	Egernbach			

Gebiet 24: Kaiserwinkl Nummer und Zone			
62204	Durchholzen	61201	Peterhof
61203	Walchsee	61106	Schwendt
61202	Kössen		

Gebiet 25: Hohe Salve Nummer und Zone			
62356	Itter	61315	Hörbrunn
61355	Hopfgarten	61316	Kelchsau
61354	Westendorf	62325	Söll
61353	Brixen i.T.	62324	Scheffau
61323	Ellmau		

Gebiet 26: St. Johann i.T.			
Nummer und Zone			
61323	Ellmau	61105	Altmühle
61321	Achen	61106	Schwendt
61322	Bacherwirt	61103	Erpfendorf
61150	St. Johann	61102	Waidring
61151	Grieswirt	61101	Strub
61152	Fieberbrunn	61111	St. Ulrich
61153	Hochfilzen	61110	St. Jakob i.H.
61104	Kirchdorf		

Gebiet 27: Kitzbühel			
Nummer und Zone			
61350	Oberndorf	61302	Jochberg
61351	Kitzbühel	61303	Alte Wacht
61320	Reith b. Kitzbühel	61310	Obwiesen
61352	Kirchberg	61311	Aschau
61301	Aurach		

Gebiet 28: Iseltal			
Nummer und Zone			
60318	Tauernhaus	60342	Kals
60137	Taxeralm	60343	Taurer
60316	Gruben	60344	Fritz
60315	Matrei i. O.	60345	Lucknerhaus
60301	Virgen	60331	Hopfgarten i.D.



60302	Bobojach
60303	Prägraten
60304	Ströden
60314	Huben
60341	Arnig

60333	St. Veit i. D.
60334	St. Jakob i. D.
60335	Erlsbach
60336	Staller Sattel
60313	St. Johann i. W.

Gebiet 29: Lienz Nummer und Zone			
60312	Wairer	60121	Lavant
60311	Ainet	60110	Iselsberg
60321	Schlaiten	60111	Winklern
60150	Lienz	60152	Görtschach
60251	Leisach	60153	Oberdrauburg
60151	Debant		

Gebiet 30: Pustertal Nummer und Zone			
60252	Thal	60241	Innervillgraten
60253	Mittewald	60242	Kalkstein
60254	Abfaltersbach	60230	Kartitsch
60255	Strassen	60231	Leiten
60256	Sillian	60232	Tilliach
60240	Ausservillgraten	60233	Maria Luggau
20450	Vierschach	20451	Innichen



Kombinationsvarianten der Gebiete				
1+2	2+3	2+7	3+9	4+5
4+7	5+6	6+8	7+8	7+9
7+10	8+10	8+12	10+12	11+12
11+14	12+14	13+14	13+15	14+16
14+17	15+17	15+18	16+17	18+19
19+20	19+21	19+22	21+22	22+23
22+25	23+24	23+25	24+26	25+26
25+27	26+27	28+29	29+30	

3. Anhang 2: Verbundlinien

Kraftfahrlinien	
Linie	Strecke
1	Bergisel - Mühlauer Brücke
2	J. Kerschbaumer-Straße - Peerhofsiedlung/Technik West
3	Amras - Anichstraße/Rathausgalerien
5	Rum Bahnhof - Hauptbahnhof - Technik West
6	Igls Bahnhof - Bergisel
2A	Neu Rum Kirche - Klinik / Exlgasse
A	Rum Sanatorium - Landesmuseum - Sadrach - Allerheiligenhöfe
C	Luigenstraße - Terminal Marktplatz - Sieglanger
F	Neu-Rum Kaplanstraße - Hauptbahnhof - Flughafen
HBB	Station Hungerburg - Station Congress
J	Igls Patscherkofel - Marktplatz - Nordkette
K	Kranebitten - Technik - Allerheiligen - Terminal Marktplatz
M	Aldrans Fagslung - Sillpark - Mentlberg
R	DEZ/EKZ - Hauptbahnhof - Rehgasse
T	Rum Bahnhof/Mühlauer Brücke - Völs EKZ Cyta
W	Marktplatz - Alpenzoo
1	Imst: Gunglgrün - Terminal Post - Rastbühel
2	Imst: Terminal Post - FMZ Einkaufszentrum - Imst-Pitztal Bahnhof
3	Imst: Terminal Post - Imst-Pitztal Bahnhof
4	Imst - Hochimst
5	Imst: Rastbühel - Terminal Post - Imst-Pitztal Bahnhof
6	Imst: Imst Terminal Post - Gunglgrün - Imst-Pitztal Bahnhof
7	Imst: Terminal Post - Am Raun - Imst-Pitztal Bahnhof
2	Hall i. T.: Bahnhof - Kurhaus - Heiligkreuz - Schwimmbad - Bahnhof
3	Hall i. T. Bahnhof - Eichat - Gnadenwald
6	Hall i. T. Bahnhof - Mils - Eichat - Hall i. T. Bahnhof
7	Hall i. T. Bahnhof - Eichat - Mils - Hall i. T. Bahnhof
1A	Hall i. T.: Innweg - Kurhaus
1B	Hall i. T.: Innweg - Bahnhof
1	Schwaz: Bahnhof - Terminal Wopfnerstraße - Silberbergwerk
2	Schwaz: Bahnhof - Stadtmitte - Silberbergwerk und zurück
3	Schwaz: Bahnhof - Terminal Wopfnerstr. - Pirchanger und zurück



4	Schwaz - Vomp - Terfens
5	Schwaz - Gallzein
6	Schwaz - Zintberg
7	Schwaz - Arzberg/Pillberg
8	Schwaz - Pill - Pillberg
9	Schwaz: Bahnhof - Dorf - Schulzentrum Ost und zurück
10	Schwaz: Bahnhof - Krankenhaus - (Weißgatterer Straße) - Tyrolit - Bahnhof
31	Schwaz - Stans Gewerbegebiet - Schwaz
41	Schwaz - Vomp - Fiecht - Vomp - Schwaz
1	Bergisel - Mühlauer Brücke
3	Amras - Anichstraße/Rathausgalerien
6	Igls Bahnhof - Bergisel
201	Giselabahn: Wörgl - Kitzbühel - Hochfilzen - Saalfelden
223	Drautalbahn: Spittal-Millstättersee - Lienz - Sillian - San Candido/Innichen
300	Brennerbahn: Kufstein - Wörgl - Innsbruck - Brennero/Brenner
301	Jenbach - Innsbruck - Telfs-Pfaffenhofen/Scharnitz/Brennero
400	Arlbergbahn: Innsbruck - Landeck-Zams - Bludenz
410	Karwendelbahn: Innsbruck - Mittenwald - Ehrwald - Reutte - Pfronten-Steinach
SEV 223	Schienenersatzverkehr: Sillian - San Candido/Innichen, gültig am 14.01.2024
SEV 223	Schienenersatzverkehr: Sillian - San Candido/Innichen, gültig am 17.03.2024
SEV 410	Schienenersatzverkehr: Scharnitz - Seefeld i. T. - Innsbruck
STB	Stubaitalbahn: Innsbruck - Natters - Mutters - Telfes i. St. - Fulpmes
ZB1	Zillertalbahn: Jenbach - Mayrhofen
1	Jenbach: Bahnhof - Marktplatz - Hubersiedlung - Bahnhof
1	Weer - Kolsassberg - Terfens - Vomp - Weer
1	Fulpmes: Medraz - Ortsmitte - Schlick 2000 (nur im Winter/only in winter)
2	Jenbach - Strass i. Z. - Buch i. T. - Jenbach
2	Fritzens - Wattens - Volders - Baumkirchen
2	Neustift i. St. - Fulpmes - Schlick 2000 (nur im Winter/only in winter)
3	Fulpmes: Donnerhof - Ortsmitte - Schlick 2000 (nur im Winter/only in winter)
4	Schönberg - Schlick 2000 (nur im Winter/only in winter)
5	Telfes - Bel Ami - Schlick 2000 (nur im Winter/only in winter)
100	Reutte - Pflach - Musau - Vils - Pinswang - Füssen

101	Schülerverkehr: Reutte - Pflach - Musau - Pinswang - Vils
110	Reutte - Weißenbach a. L. - Elbigenalp - Steeg
111	Häselgehr - Elbigenalp - Bach - Steeg
120	Reutte - Weißenbach a. L. - Tannheim - Oberjoch
121	Tannheim - Vilsalpsee (nur im Sommer/only in summer)
122	Dorfbus Grän: Haldensee - Dorfplatz - Liftanlagen - Bergblick (nur im Winter/only in winter)
123	Nesselwängle - Haldensee - Tannheim - Grän - Pfronten (nur im Sommer/only in summer)
150	Reutte - Bichlbach - Ehrwald - Nassereith
151	Reutte - Bichlbach - Berwang/Brand
155	Elmen - Pfafflar - Hahntennjoch - Imst (nur im Sommer/only in summer)
210	Landeck - Prutz - Tösens - Pfunds - Nauders
212	Pfunds - Spiss
220	Landeck - Prutz - Ried i. O. - Ladis - Fiss - Serfaus
221	Ladis - Fiss - Serfaus (nur im Sommer/only in summer)
230	Ried i. O. - Prutz - Kauns - Feichten - Kaunertal
240	Landeck - Fließ
250	Imst - Landeck
260	Landeck - See - Kappl - Ischgl - Galtür
273	Landeck - Ried - Pfunds - Nauders - Mals
310	Imst - Arzl i. P. - Wenns - Jerzens - St. Leonhard i. P. - Mittelberg
311	Imst - Arzl i. P. - Osterstein - Wald - Leins - Piller
312	Wenns - Jerzens - Hochzeiger
317	Imst: Terminal Post - FMZ Einkaufszentrum - Imsterberg
318	Imst - Imst-Pitztal Bahnhof - Karrösten
320	Imst - Ötztal Bf - Sölden - Zwieselstein - Obergurgl - Timmelsjoch (Timmelsjoch nur im Sommer/only in summer)
330	Sölden / Obergurgl - Zwieselstein - Vent
335	Obergurgl - Timmelsjoch - Moos i. P.
340	Nassereith - Tarrenz - Obtarrenz - Imst
350	Innsbruck - Zirl - Telfs - Nassereith
355	Innsbruck - Telfs - Nassereith
401	Innsbruck - Natters
404	Innsbruck - Götzens - Birgitz - Axams - Grinzens
405	Innsbruck - Natters - Mutters - Götzens - Völs/Axams - Grinzens
408	Axams - Kematen i. T./Innsbruck
411	Wanderbus: Axams Terminal Kögele - Axamer Lizum
430	Seefeld i. T. - Leutasch



431	Telfs - Buchen - Leutasch - Mittenwald
432	Seefeld i. T. - Reith b. S. - Leithen
433	Seefeld i. T. - Leutasch Weidach - Leutasch Gaistal
434	Seefeld i. T. - Mösern - Telfs
435	Scharnitz - Seefeld i. T. - Reith b. S. - Innsbruck
451	Zirl - Hochzirl
456	Telfs - Zirl - Innsbruck - Hall in Tirol - Wattens - Schwaz
461	Innsbruck - Völs - Kematen i. T. - Oberperfussberg
462	Innsbruck - Völs - Kematen i. T. - Oberperfuss
463	Innsbruck - Völs - Kematen i. T. - Ranggen - Oberperfuss
464	Innsbruck - Völs - Kematen i. T. - Ranggen - Oberperfussberg
469	Mils - Hall in Tirol - Innsbruck - Völs
501	Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Hall in Tirol
502	Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Eichat
503	Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Eichat - Hall in Tirol
504	Innsbruck - Rum - Hall in Tirol - Mils
505	Innsbruck - Ampass - Hall in Tirol
508	Thaur Föhrenweg - Thaur Isserbrücke - Rum Bahnhof
509	Rumer-Linie: Neu-Rum - Rum
530	Innsbruck - Ampass - Aldrans - Sistrans - Lans - Igls
540	Innsbruck - Aldrans - Rinn - Tulfes - Hall in Tirol
549	Ortsbus Rinn: Volksschule - Obere Hochstraße
560	Innsbruck - Patsch - Ellbögen - Matrei a. Br. - Steinach a. Br.
589	Innsbruck - Natters - Unterberg/Schönberg i. St.
590	Innsbruck - Schönberg i. St. - Mieders - Fulpmes - Neustift i. St.
601	Schwaz - Stans - Jenbach - Wiesing - Münster - Brixlegg
602	Schwaz - Buch i. T. - Jenbach - Rotholz - Strass - Brixlegg
603	Brixlegg - Hagau - Kramsach - Radfeld - Brixlegg
604	Brixlegg - Radfeld - Kramsach - Hagau - Brixlegg
605	Brixlegg - Kramsach - Radfeld - Kundl - Breitenbach a. I.
610	Brixlegg - Radfeld - Kramsach - Brandenburg
611	Brixlegg - Kramsach - Brandenburg - Radfeld - Brixlegg
620	Brixlegg - Reith i. A. - Alpbach
621	Brixlegg - Radfeld - Kramsach - Breitenbach a. I.
633	Strass i. Z. - Bruck a. Z. - Schlitters - Fügen
650	Innsbruck - Hall in Tirol - Wattens - Schwaz
655	Innsbruck - Hall in Tirol - Wattens - Schwaz
657	Schwaz - Jenbach - Münster - Brixlegg - Kramsach - Wörgl
760	Bruckhäusl - Kirchbichl - Wörgl - Kundl - Breitenbach a. I.



770	Wörgl - Niederau - Oberau - Mühlthal - Auffach
862	Itter - Hopfgarten i. Br. - Kelchsau
940	Lienz - Debant - Dölsach - Nikolsdorf
941	Lienz - Peggetz - Nußdorf - Debant - Lavant / Nikolsdorf
942	Lienz - Debant - Dölsach - Iselsberg - Winklern i. M.
951	Lienz - Huben - Matrei i. O. - Prägraten a. G. Hinterbichl ("Ströden" nur im Sommer/only in summer)
952	Huben - Kals a. G. Taurer ("Lucknerhaus" nur im Sommer/only in summer)
953	Huben - Hopfgarten - St. Veit - St. Jakob i. D. ("Staller Sattel" nur im Sommer/only in summer))
954	Lienz - Oberdrum - Oberlienz - Ainet - Schlaiten
955	Lienz/Huben - Matrei i.O. Korberplatz - Tauernhaus (nur im Sommer/only in summer)
961	Lienz - Leisach - Thal - Mittewald - Abfaltersbach - Sillian
962	Lienz - Leisach - Assling - Anras - Abfaltersbach
965	St. Lorenzen i. L. - Maria Luggau - Obertilliach - Kartitsch - Sillian
966	Innervillgraten - Außervillgraten - Sillian
998	St. Veit im Deferegggen.: Innerstandsbrücke - Egg
4000	Kitzbühel - St. Johann i. T. - Schwendt - Kössen - Reit i. W.
4000	Kitzbühel - Oberndorf i. T. - St. Johann i. T.
4004	Kitzbühel - Kirchberg i. T. - Aschau
4006	Kitzbühel - Reith b. Kb. - Going a. W. K. - Ellmau
4010	Kitzbühel - Jochberg - Pass Thurn - Mittersill
4012	Kitzbühel - St. Johann i. T. - Waidring - Lofer
4026	Kufstein - Schwoich - Bad Häring - Kirchbichl - Wörgl
4030	Kufstein - Ebbs - Niederndorf - Walchsee - Kössen (Nightliner: siehe 730N)
4036	Kufstein - Ebbs - Niederndorf - Erl/Niederndorferberg
4046	Kufstein - Thiersee - Hinterthiersee - Landl
4051	Kitzbühel - Westendorf - Hopfgarten i. Br. - Wörgl
4055	Kufstein - Schafteuau - Niederbreitenbach - Kirchbichl - Wörgl
4057	Kelchsau - Hopfgarten i. Br.
4060	Wörgl - Itter - Söll - Ellmau - St. Johann i. T.
4068	Kufstein - Schafteuau - Niederbreitenbach - Mariastein - Wörgl
4070	Brixlegg - Radfeld - Kramsach - Brandenburg - Aschau
4074	Radfeld/Jenbach - Brixlegg - Reith i. A. - Alpbach - Inneralpbach
4080	Jenbach - Wiesing - Maurach - Achenkirch
4094	Mayrhofen - Zell a. Z. - Hainzenberg - Gerlos - Königsleiten



4100	Mayrhofen - Brandberg
4102	Mayrhofen - Ginzling (im Sommer bis Schlegeis Stausee)
4104	Mayrhofen - Finkenberg - Tux/Lanersbach - Hintertux
4111	Schwaz - Stans - Jenbach - Wiesing - Münster - Brixlegg
4113	Brixlegg - Radfeld - Kramsach - Breitenbach a. I.
4115	Brixlegg - Hagau - Kramsach - Radfeld - Brixlegg
4119	Schwaz - Buch i. T. - Jenbach/Brixlegg
4121	Schwaz - Strass i. Z. - Jenbach - Brixlegg - Kundl - Wörgl - Kufstein
4143	Steinach a. Br. - Gries a. Br. - Brennero/Brenner
4144	Steinach a. Br. - St. Jodok a. Br. - Schmirn/Vals
4145	Schönberg i. St. - Matrei a. Br. - Steinach a. Br. - Gries a. Br. - Obernberg
4146	Steinach a. Br. - Trins - Gschnitz
4166	Innsbruck - Völs - Kematen i. T. - Sellrain - Gries i. S. - St. Sigmund - Kühtai
4196	Imst - Ötztal Bf - Haiming - Silz - Mötztal - Oetz - Ochsenegg - Kühtai
4242	Landeck - Flirsch - Pettneu a. A. - St. Jakob a. A. - St. Anton a. A.
4825	Skibus Waidring (nur im Winter/only in winter)
4902	Kufstein - Schwoich - Söll
5051	Skibus Sölden (nur im Winter/only in winter)
7801	Achenkirch - Steinberg am Rofan
8301	Fieberbrunn - St. Johann i. T. - Oberndorf i. T. - Kitzbühel
8302	Hochfilzen - Fieberbrunn - St. Jakob i. H. - St. Ulrich a. P. - Waidring
8327	Ramsau i. Z. - Hippach - Schwendau - Burgstall - Mayrhofen (nicht im Winter/not in winter)
8328	Mayrhofen - Bärenbad - Zillergrund Staumauer (nicht im Winter/not in winter)
8329	Jenbach: Bahnhof - Achenseestraße/Zoll - Tratzbergstraße - Bahnhof
8330	Innsbruck - Schwaz - Jenbach - Mayrhofen
8332	Jenbach - Wiesing - Eben a. A. - Maurach - Pertisau
8333	Uderns - Fügen - Pankrazberg - Hochfügen (nicht im Winter/not in winter)
8336	Jenbach - Kasbach - Maurach
8340	Mayrhofen/Ramsau i. Z. - Hippach - Schwendberg
8352	Innsbruck - Telfs - Mötztal - Silz - Haiming - Ötztal Bahnhof
8365	Matrei a. Br. - Navis
8381	Schwaz - Pill - Weerberg
8384	Schwaz - Vomp - Terfens - Neu-Terfens - Weer

8405	Moos - Stuls - Timmelsjoch - Obergurgl (nur im Sommer/only in summer)
9550	Tegernsee - Achenkirch - Maurach - Pertisau
160X	Reutte - Nassereith - Telfs - Innsbruck
432S	Seefeld i. T. Birkenlift - Mittelschule (Ortsverkehr an Schultagen)
620W	Alpbach: Wiedersbergerhornbahn - Böglerhof
730N	Kufstein - Niederndorf - Erl - Kössen (Nightliner) - tagsüber: siehe 4030
950X	Lienz - Huben - Matrei i. O. - Felbertauern - Mittersill - Kitzbühel
960X	Lienz - Sillian - Innsbruck
320	Imst - Ötztal Bf - Sölden - Zwieselstein - Obergurgl - Timmelsjoch (Timmelsjoch nur im Sommer/only in summer)
330	Sölden / Obergurgl - Zwieselstein - Vent
335	Obergurgl - Timmelsjoch - Moos i. P.
1	Telfs: Sonnensiedlung - Südtiroler Siedlung - Anton-Auer-Straße
2	Telfs - Pfaffenhofen - Oberhofen - Flaurling - Inzing - Zirl
3	Telfs: Anton-Auer-Straße - ÖGK - Egart - Wasserwaal - Sagl
1	Shuttlebus "Ant00n"
5	St. Anton - St. Jakob Untergand (über Bundesstraße) (nur Winter)
430	Seefeld i. T. - Leutasch
431	Telfs - Buchen - Leutasch - Mittenwald
432	Seefeld i. T. - Reith b. S. - Leithen
433	Seefeld i. T. - Leutasch Weidach - Leutasch Gaistal
434	Seefeld i. T. - Mösern - Telfs
434	Seefeld i. T. - Mösern - Telfs
435	Scharnitz - Seefeld i. T. - Reith b. S. - Innsbruck
432S	Seefeld i. T. Birkenlift - Mittelschule (Ortsverkehr an Schultagen)
549	Ortsbus Rinn: Volksschule - Obere Hochstraße
1	Reutte: Bahnhof - Lechaschau - Wängle und zurück
2	Reutte: Reutte Bahnhof - Ehenbichl und zurück
3	Reutte: Reutte Bahnhof - Breitenwang - Bad Kreckelmoos und zurück
1	Ortsverkehr Kappl
1	Jenbach: Bahnhof - Marktplatz - Hubersiedlung - Bahnhof
2	Jenbach - Strass i. Z. - Buch i. T. - Jenbach
1	Ehrwald - Biberwier - Lermoos - Ehrwald



2	Ehrwald - Lermoos - Bichlbach - Heiterwang - Hängebrücke (nur im Sommer/only in summer)
2	Ehrwald - Lermoos - Biberwier - Ehrwald (nur im Winter/only in winter)
3	Ehrwald: Tiroler Zugspitzbahn - Bahnhof - Kirchplatz - Almbahn
4	Ehrwald Dorfbus (nur im Winter/only in winter)
5	Berwang/Brand - Bichlbach - Lermoos - Ehrwald - Biberwier (nur im Winter/only in winter)
6	Berwang/Brand - Bichlbach Almkopf Bergbahn (nur im Winter/only in Winter)
7	Schulbus: Ehrwald - Lermoos - Biberwier - Ehrwald
198T	Kirchplatz - Oberdorf - Grubigsteinbahn - Bahnhof - Obergarten
411	Wanderbus: Axams Terminal Kögele - Axamer Lizum
409T	Dorfbus: Axams - Kristen
730N	Kufstein - Niederndorf - Erl - Kössen (Nightliner)
900N	Nightliner: Lienz - St. Johann i. W. - Matrei i. O.
901N	Nightliner: Sillian - Lienz - Nikolsdorf
350N	Innsbruck - Zirl - Telfs
355N	Telfs - Mieming - Nassereith
404N	Innsbruck - Natters - Götzens - Axams - Grinzens
464N	Innsbruck - Völs - Kematen i. T. - Ranggen - Oberperfussberg
502N	Nightliner: Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Eichtat
540N	Innsbruck - Aldrans - Sistrans - Rinn - Tulfes - Hall in Tirol
560N	Innsbruck - Ellbögen - Steinach a. Br. - Gries a. Br.
590N	Nightliner: Innsbruck - Schönberg i. St. - Mieders - Fulpmes - Neustift i. St.
N1	Innsbruck: Grabenweg - Hauptbahnhof - Sieglanger
N2	Innsbruck: Olympisches Dorf - Hauptbahnhof - Technik
N3	Innsbruck: Jugendherberge - Hauptbahnhof - Rehgasse
N7	Innsbruck: Igls Alte Talstation - Nordkette
N8	Innsbruck: Hauptbahnhof - Kranebitten
1	Gaimberg - Lienz Bahnhof - Tristach
2	Amlach - Lienz Bahnhof - Gaimberg
3	Lienz Falkensteinerweg - Lienz Bahnhof - Thurn
5	Schülerverkehr: Lienz - Amlach - Tristach
1	Landeck - Zams
2	Landeck: Zentrum - Öd
3	Landeck: Zentrum - Bruggen - Perjen
4	Landeck - Tobadill
5	Landeck - Pians - Strengen



6	Landeck: Landeck-Zams Bahnhof - Grins
7	Landeck - Stanz
5	Landeck: Schülerverkehr
1	Kufstein: Endach - Zentrum - Kaisertal
2	Kufstein: Kaisertal - Zentrum - Endach
3	Kufstein: Feldgasse - Zentrum - Zell - Feldgasse
4	Kufstein: Kaisertal - Zentrum - Endach - Zell - Feldgasse
4002	Kitzbühel: Hahnenkamm - Vorderstadt - Badhaussiedlung - Bichlalm
4008	Kitzbühel: Siedlung Frieden - Im Gries - Staudach

Anrufsammeltaxis & Regiotax	
110T	Reutte - Weissenbach a.L. - Elbigenalp - Steeg
198T	Kirchplatz - Oberdorf - Grubigsteinbahn - Bahnhof - Obergarten
409T	Dorfbus: Axams - Kristen
460T	Regiotax: Grinzens - Sellrain - Oberperfuss
523T	Regiotax: Wattens - Volders
525T	Regiotax: Wattenberg
682T	Regiotax: Gerlosberg
730T	Anrufsammeltaxi: Niederndorf - Niederndorferberg
953T	Anrufsammeltaxi: Huben - Hopfgarten - St. Veit - St. Jakob
962T	Anrufsammeltaxi: Thal - Assling - Anras - Abfaltersbach

RegioFlink	
RegioFlink Wattens	Gemeindegebiet Wattens
RegioFlink Reutte	Gemeindegebiet Reutte

Nicht-Verbundlinien mit Ticketanerkennung innerhalb des Verbundraumes Tirol*	
92	St. Anton - St. Christoph (Zürs - Lech)
ThaXi	Dorftaxi Thaur
MühXi	Dorftaxi Mühlbachl
Bad Häring	Dorftaxi Bad Häring
HBB	Hungerburgbahn

Wörgl 1	Citybus: Hauptbahnhof – Friedensiedlung - Bruckhäusl
Wörgl 2	Citybus: Hauptbahnhof - Bodensiedlung
Wörgl 3	Citybus: Hauptbahnhof – Lahntal Wave
Wörgl 4	Citybus: Hauptbahnhof – Stadtamt - Möslalmweg
Wörgl 5	Citybus: Hauptbahnhof – M4 – Hbf. – Innsteg – Hbf.

* Streckenabschnitt außerhalb des Verbundraumes in Klammer

Kraftfahrlinien mit besonderem Angebot zur Beförderung von Fahrrädern	
110	Reutte – Elbigenalp - Steeg

Ortslinienverkehr im Rahmen der Schwerkriegsbeschädigten – Ermäßigung

Teilstrecken von regionalen Kraftfahrlinien, welche im Rahmen der Schwerkriegsbeschädigten-Ermäßigung als Ortslinienverkehr gelten.

Kfl.-Nr.	Linie	Teilstrecke
A	Innsbruck – Rum	gesamter Streckenverlauf
501/502	Innsbruck – Absam/Eichat	gesamter Streckenverlauf
505	Innsbruck – Hall	gesamter Streckenverlauf
504	Innsbruck – Hall	gesamter Streckenverlauf
4002	Stadtverkehr Kitzbühel	gesamter Streckenverlauf
4004	Kitzbühel – Aschau	gesamter Streckenverlauf
4006	Kitzbühel – Ellmau	Kitzbühel – Reith b. K.
4026	Wörgl – Bad Häring- Kufstein	Wörgl –Bad Häring
4902	Kufstein – St. Johann	Kufstein – Söll
4055	Wörgl – Kufstein	gesamter Streckenverlauf
4064	Wörgl – Auffach	gesamter Streckenverlauf
4100	Mayrhofen – Brandberg	gesamter Streckenverlauf
4102	Mayrhofen – Schlegeis	gesamter Streckenverlauf
530	Innsbruck – Ampass	gesamter Streckenverlauf
540	Innsbruck – Tulfes – Hall	Innsbruck – Igls
4141	Innsbruck – Pfons – Steinach	Innsbruck – Marxen
4144	Steinach a. Br. – Schmirn	gesamter Streckenverlauf



4144	Steinach a. Br. – Vals	gesamter Streckenverlauf
461/462/ 463/464	Innsbruck – Ranggen – Oberperfuss	gesamter Streckenverlauf
4166	Innsbruck – Kühtai	Innsbruck – Kematen
350/355	Innsbruck – Schattwald	Innsbruck – Zirl - Nasserreith
432	Leithen – Seefeld – Leutasch – Mittenwald – Seefeld	Seefeld – Oberleutasch/ Unterleutasch
Imst2	Imst – Imst/Pitztal Bhf.	gesamter Streckenverlauf
317	Imst – Imsterberg	gesamter Streckenverlauf
240	Landeck – Fließ	gesamter Streckenverlauf
260	Landeck - Galtür	Holdernach – Lochau
Landeck 6	Landeck – Grins	gesamter Streckenverlauf
Landeck 7	Landeck – Stanz	gesamter Streckenverlauf
941	Lienz –Nußdorf – Lavant	Lienz –Nußdorf

4. Anhang 3: VVT-Tickets – Layouts

Ticketmuster (Auswahl)

Fahrscheindrucker (Bus)



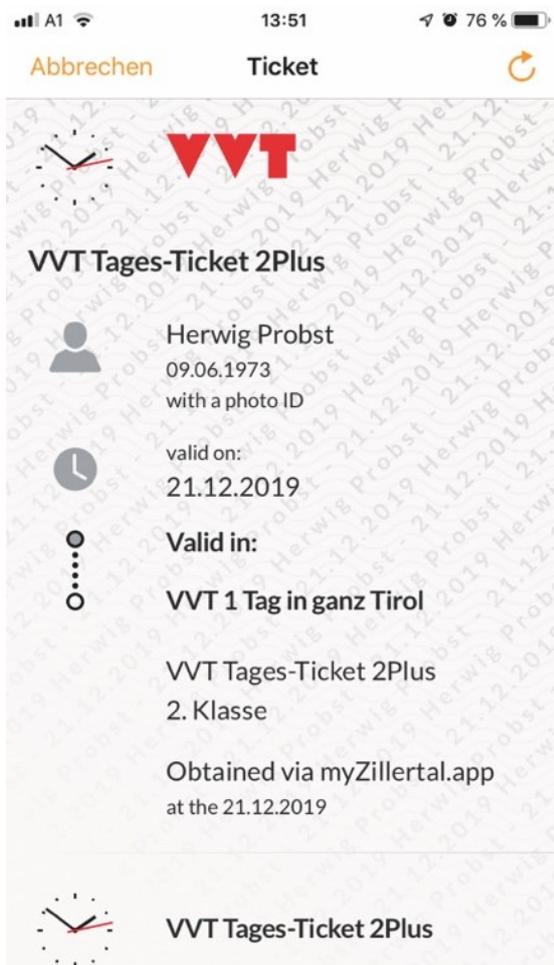
Ticketshop (mobile-Ticket):



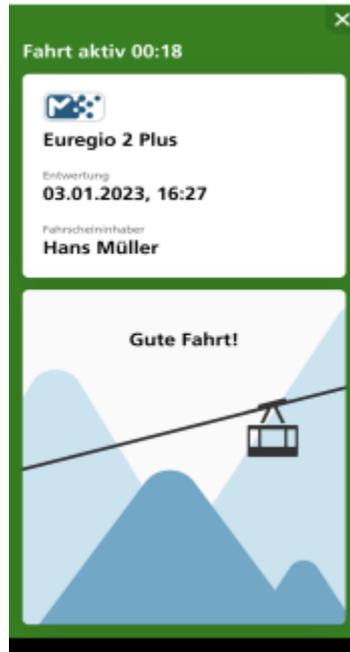
KlimaTicket Tirol (Plastikkarte)



Muster mobile-Ticket aus Tag2Plus myZillertal.app



Muster mobile-Ticket aus Südtirolmobil Online-Shop



5. Anhang 4: VVT Tarife

Einzeltickets Regionalverkehr			
Anzahl Zonen	Tariftabelle A	Tariftabelle B	Tariftabelle C
1	1,40 €	0,90 €	0,70 €
2	2,90 €	1,90 €	1,40 €
3	4,30 €	2,80 €	2,20 €
4	5,80 €	3,70 €	2,90 €
5	7,20 €	4,60 €	3,60 €
6	8,70 €	5,60 €	4,30 €
7	10,10 €	6,50 €	5,10 €
8	11,60 €	7,40 €	5,80 €
9	13,00 €	8,30 €	6,50 €
10	14,50 €	9,30 €	7,20 €
11	15,90 €	10,20 €	8,00 €
12	17,40 €	11,10 €	8,70 €
13	18,80 €	12,10 €	9,40 €
14	20,30 €	13,00 €	10,10 €
folgende	20,30 €	13,00 €	10,10 €

Zeitkarten	
KlimaTicket Tirol	561,80 €
KlimaTicket Tirol U26	286,50 €
KlimaTicket Tirol SeniorIn (ab 75)	143,30 €
KlimaTicket Tirol SeniorIn (ab 65)	286,50 €
KlimaTicket Tirol mit PlusEins-Bonus	337,10 €
KlimaTicket Tirol Regionen	435,70 €
KlimaTicket Tirol Spezial	286,50 €
KlimaTicket Innsbruck	426,70 €
KlimaTicket Stadt	194,90 €
Semesterticket Tirol	206,40 €
Semesterticket Innsbruck	157,50 €
Monatsticket Tirol	112,40 €
Monatsticket Regionen	87,10 €
Monatsticket Innsbruck	64,50 €
Wochenticket Tirol	50,60 €
Wochenticket Regionen	28,10 €
Wochenticket Innsbruck	25,10 €
Tagesticket Tirol 2Plus	38,30 €

Euregio	
Euregio Ticket Students	341,50 €
Euregio Tagesticket 2Plus	42,20 €

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	
Schulticket	19,60 €
Lehrticket	19,60 €
Schulticket Tirol	99,80 €
Lehrticket Tirol	99,80 €

Zonen mit besonderem Tarif		
Kernzone Innsbruck	Tariftabelle A	Tariftabelle B
Einzelticket Innsbruck Vorverkauf	3,00 €	1,90 €
8-Fahrtenticket Innsbruck	17,50 €	13,60 €
24h-Ticket Innsbruck	6,60 €	4,60 €
24h-Ticket Innsbruck 2Plus	9,80 €	

Schwaz

Zone Schwaz	
Wochenticket Schwaz	8,30 €
Monatsticket Schwaz	19,90 €
KlimaTicket Schwaz	194,90 €
KlimaTicket Schwaz ermäßigt	99,30 €

Kufstein

Zone Kufstein	
Wochenticket Kufstein	7,80 €
Monatsticket Kufstein	27,00 €
Jahresticket Kufstein	150,00 €
Jahresticket Familie	152,00 €
Jahresticket Kufstein ermäßigt	75,00 €

Fahrradticket	
Tagesticket Fahrrad	5,00 €

Ticket Kindergruppe	
Tirol (6 Zonen)	120,00 €
Innsbruck	180,00 €

Zusatzprodukt	
Carsharing Tirol2050	100,00 €

Ausnahmen der Verbundtarifexklusivität auf Eisenbahnlinien

- Fahrkarten 1.Klasse
- Fahrkarten mit Vorteilscard Classic
- Fahrkarten mit Vorteilscard Jugend
- Fahrkarten mit Vorteilscard Family
- Fahrkarten für Gruppen
- Einfach-Raus-Ticket inkl. Radanteil
- Österreichcard (alle Ausprägungen)
- Fahrkarten mit Businesscard
- Fahrkarten mit Schulcard
- Kombiticket
- Städtetourismus
- Sämtliche Internationalen Passangebote Interrail/Eurail
- AIRail, Rail & Fly
- Streckenfahrscheine nach SCIC
- Haus-Haus-Gepäck
- Österreichweit gültige Sonderangebote
- Anerkannte Fremdtarife sowie nationale und internationale Fahrbegünstigungen von Eisenbahnpersonal u.Ä.

Weitere Tickets mit Gültigkeit im VVT

- KlimaTicket Österreich Classic
- KlimaTicket Österreich Jugend
- KlimaTicket Österreich Senior
- KlimaTicket Österreich Spezial
- KlimaTicket Österreich Zivildienst
- KlimaTicket Österreich Bundsheer
- Familien-Paket für InhaberInnen der o.a. KlimaTickets
- Tickets gemäß AGB Klimaticket. Siehe auch unter www.klimaticket.at
- Darüber hinaus gibt es Kooperationen mit regionaler Gültigkeit. Da sich diese Kooperationen laufend und kurzfristig ändern können, werden sie in den Tarifbestimmungen nicht gesondert aufgelistet. Nähere Informationen dazu werden gesondert kommuniziert.

6. Anhang 5: Entgelte

Fahrpreis-Erstattungs-Entgelt: Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je Fahrausweis Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.	€ 7,00
Ersatzleistungs-Entgelt: für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung von KlimaTickets, Semestertickets sowie SL-Tickets und Parkberechtigungen für P + R-Anlagen beträgt	€ 10,00
Stornierungs-Entgelt für KlimaTickets und SL-Tickets	€ 10,00
Entgelt für Buchungsstornierungen RegioFlink:	
Stornierung	€ 1,00
No-Show	€ 3,00
Reinigungsgebühr (gemäß §31 KfIG)	€ 51,10
Reinigungsgebühr auf Linien der IVB (Stadtverkehr Innsbruck)	€ 100,00
Zusätzliches Beförderungs-Entgelt:	€ 80,00
bei sofortiger Bezahlung durch den Fahrgast	€ 70,00
(gelten nach den jeweiligen Bestimmungen des benutzten Verkehrsuntern.)	
Entgelt bei Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen	€ 40,00
Ermäßigtes zusätzliches BEFÖRDERUNGS-ENTGELT für Kinder:	€ 40,00
bei sofortiger Bezahlung durch den Fahrgast	€ 35,00

Bei einem nachträglichen Nachweis, dass ein gültiger und nicht übertragbarer Fahrausweis vorhanden ist, wird das zusätzliche Beförderungsentgelt auf maximal 10% reduziert.

Die o.a. Entgelte werden von jeweils ausstellenden/bearbeitenden Stelle (Verkehrsunternehmen oder VTG) vereinnahmt. Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen mit eigenen Beförderungsbedingungen kann es unterschiedliche Gebühren geben.

7. Anhang 6: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr

BGBI. II Nr. 47/2001 (Kfl-Bef Bed), Fassung vom 12.03.2019

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 46 Z 4 des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1. Die Beförderungsbedingungen gelten für alle der Personenbeförderung dienenden Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz. Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden.

§ 2. Jeder Fahrgast, der eine Fahrt im Kraftfahrlinienverkehr in Anspruch nimmt, unterwirft sich damit diesen Beförderungsbedingungen.

§ 3. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf Grund der in der Konzession festgelegten Bestimmungen. Sofern diese kein Bedienungs- oder Halteverbot vorsehen oder es sich um den Betrieb auf Teilstrecken oder um Schnellkurse handelt, besteht Beförderungspflicht auf der gesamten Strecke zwischen allen aus dem Fahrplan ersichtlichen Haltestellen. Während der Fahrt sind die Fahrgäste über die nächste Haltestelle akustisch oder optisch zu informieren.

§ 4. Die Kursfahrten sind fahrplangemäß durchzuführen. Der Fahrplan ist verpflichtend barrierefrei im Internet zu veröffentlichen, an den Haltestellen wenigstens auszugsweise (Abfahrtszeiten) anzuschlagen und im Linienfahrzeug mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Mit Kursfahrten, die einen Anschluss an ein anderes Verkehrsmittel herstellen, ist bei Verspätung des anderen Verkehrsmittels mit der Abfahrt nur so lange zuzuwarten, als dies ohne Gefährdung allenfalls weiterer herzustellender Anschlüsse und ohne Beeinträchtigung des weiteren fahrplanmäßigen Wagenumlaufes geschehen kann.

Abschnitt II

Verhalten der Fahrgäste

§ 6. Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Linienfahrzeuge schonend zu benützen und ein die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen.



§ 7. Es sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu behindern.

§ 8. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. mit dem Lenker während der Fahrt mehr als das Notwendigste zu sprechen,
2. den Lenker beim Lenken des Linienfahrzeuges zu behindern,
3. die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
4. in den Linienfahrzeugen zu rauchen,
5. in den Linienfahrzeugen zu lärmern, zu musizieren oder ein Ton- oder Bildwiedergabegerät zu benutzen, das den Lenker oder andere Fahrgäste belästigen könnte, sowie jede Art von Belästigung anderer Fahrgäste,
6. das Linienfahrzeug mit Rollschuhen oder Inline-Skates zu betreten,
7. in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Linienfahrzeug einzusteigen.

Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen (§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung).

§ 9. In allen die Benützung der Linienfahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.

§ 10.

- 1) Aussteigende Fahrgäste haben gegenüber den Einsteigenden Vorrang. Sind bei den Linienfahrzeugen Ein- und Ausstieg getrennt gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen einbeziehungsweise ausgestiegen werden.
- (2) Das Ein- und Aussteigen hat – außer im Falle einer Betriebsstörung oder im Notfall – nur bei den festgesetzten Haltestellen zu erfolgen.

§ 11. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.

§ 12.

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigen, eine festgesetzte Reinigungsgebühr einzuheben.
- (2) Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben.



**INNS'
BRUCK**

§ 13. Anlagen und Linienfahrzeuge der Verkehrsunternehmen dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden; es ist auch verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung darin Waren und Dienstleistungen anzubieten beziehungsweise zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu aquirieren beziehungsweise zu erbetteln.

Abschnitt III

Ausschluss von der Beförderung

§ 14. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

1. Personen ohne gültige Fahrkarte.
2. Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind.
3. Personen, die durch unangebrachtes Benehmen oder Ähnliches den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästigfallen würden, sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Linienfahrzeug verunreinigen könnten.
4. Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson; als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Der Lenker ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten **nicht** belastet.
5. Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen dazu berechnigte Organe der öffentlichen Sicherheit.
6. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmer nicht Folge leisten.

§ 15. Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast über Aufforderung des Lenkers oder eines zum Einschreiten Befugten das Linienfahrzeug zu verlassen.

Abschnitt IV

Beförderungspreise

§ 16. Die Regelbeförderungspreise, die Beförderungspreise für Reisegepäck und Gegenstände des täglichen Bedarfs werden vom Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Berufsgruppe Bus der Wirtschaftskammer Österreich in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 17. Sofern in den Linienfahrzeugen keine Abfertigungsgeräte zum Einsatz gelangen, ist eine Beförderungspreistabelle (Tarifdreieck) in den Linienfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, höchstens jedoch zwei solcher Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden.



**INNS'
BRUCK**

Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.

§ 19. Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr werden zum halben Regelbeförderungspreis befördert.

§ 20. Die Fahrpreismäßigungen sind in der Anlage 1 dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst. Diese Ermäßigungen können im angegebenen Umfang und zu den angegebenen Bedingungen freiwillig gewährt werden. Es ist keine gesonderte Genehmigung gemäß § 31 Abs. 6 Kraftfahrliniengesetz erforderlich.

Abschnitt V Fahrkarten

§ 21.

(1) Fahrkarten sind unaufgefordert beim Lenker oder beim Fahrscheinautomaten zu lösen. Wurden sie bereits im Vorverkauf besorgt, sind sie dem Lenker unaufgefordert vorzuweisen oder mittels Fahrscheinentwerfer zu markieren.

(2) Jeder Fahrgast muss im Besitz einer für die jeweilige Fahrt gültigen, laufend nummerierten Fahrkarte sein, aus der der Fahrpreis, der Abfahrts- und Zielort oder die Gültigkeitszonen beziehungsweise deren Anzahl und bei Zeitkarten überdies die Gültigkeitsdauer hervorgehen. Die Fahrkarte ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 22. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung berechtigen, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Fahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

§ 23. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 24. Das Unternehmen kann Vorausbestellungen auf Sitzplätze entgegennehmen und dafür ein angemessenes Entgelt einheben. Dieses Entgelt verfällt, wenn der Fahrgast die Fahrt, für die er den Platz vorausbestellt hat, nicht antritt.

§ 25.

(1) Jeder Fahrgast, der ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, oder der das Linienfahrzeug vor Bezahlung des Beförderungspreises verlässt oder zu verlassen versucht, oder der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Lenkers oder des Kontrollorgans, die Fahrkarte vorzuweisen, nicht nachkommt, hat zusätzlich zum normalen Beförderungspreis eine Mehrgebühr zu bezahlen, die gemeinsam mit den Beförderungspreisen festzusetzen ist.

(2) Verweigert der Fahrgast die sofortige Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen.



**INNS'
BRUCK**

§ 26. Bei stärkerem Andrang können die Inhaber von Zeitkarten, Hin- und Rückfahrkarten sowie Schüler- und Lehrlingsfahrkarten vor allen anderen Fahrgästen zur Mitfahrt zugelassen und Fahrgäste mit entfernteren Fahrzielen vor Fahrgästen mit näheren Fahrzielen berücksichtigt werden.

§ 27. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.

§ 28. Besonders gekennzeichnete Sitze sind hilfsbedürftigen Fahrgästen wie körperbehinderten oder gebrechlichen Personen sowie werdenden Müttern und Personen mit Kleinkindern zu überlassen.

Abschnitt VI

Beförderung von Gepäck und Tieren

§ 29.

(1) Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste über oder unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf seinem Schoß oder in seiner Hand halten kann, gelten als Handgepäck. Sofern besondere Beförderungsbedienungen dies nicht ausschließen, können auch Fahrräder, Kinderwägen, Schi und andere Sportgeräte wie Handgepäck behandelt werden, wenn eine Mitnahme unter Vorhandensein ausreichender Sicherungsmöglichkeiten im Fahrgastraum möglich ist. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Bei starker Besetzung des Linienfahrzeuges kann Handgepäck auch im Gepäckraum untergebracht werden.

(2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind unter den Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 stets unentgeltlich zu befördern.

§ 30.

(1) Darüber hinaus kann jeder Fahrgast auf Fahrten, an denen er selbst teilnimmt, gegen Entrichtung des festgelegten Entgeltes Reisegepäck zur Beförderung aufgeben.

(2) Das Verkehrsunternehmen kann für folgende Gegenstände die Entrichtung einer festgesetzten Manipulationsgebühr für die Abgeltung des Verladeaufwandes verlangen, sofern vom zuständigen Verkehrsverbund kein Nulltarif festgelegt wurde:

1. Fahrräder
2. Handgepäck, das im Gepäckraum untergebracht wird.

Im Falle der Einhebung einer Manipulationsgebühr gilt dieses Gepäck unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 immer als Reisegepäck.

§ 31. Die Lenker können die Übernahme von Gepäck ablehnen, wenn für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist.

§ 32.

(1) Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:

1. im Einzelgewicht von mehr als 25 Kilogramm,
2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht verladen werden können,



**INNS'
BRUCK**

3. gemäß den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Hand- und Reisegepäck des Anhangs C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende Stoffe.

(2) Der Lenker ist berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Z 3 vorliegt.

§ 33. Für Verluste von Handgepäckstücken übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung, außer der Sachschaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursacht oder im Falle eines Unfalls.

§ 34. Für die Aufgabe von Reisegepäck wird ein Gepäckschein ausgestellt und das Reisegepäck gegen dessen Rückgabe nach Beendigung der Fahrt ausgefolgt. Kann der Gepäckschein nicht vorgewiesen werden, wird das Gepäckstück nur ausgefolgt, wenn die Übernahmeberechtigung glaubhaft gemacht werden kann. Die Ausfolgung kann in diesem Fall auch von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

§ 35. Kann Reisegepäck mit der Fahrt, für die der Fahrgast eine Fahrkarte gelöst hat, nicht mitbefördert werden, so steht ihm das Recht zu, von der Fahrt zurückzutreten und den entrichteten Beförderungspreis zurückzuverlangen.

§ 36.

(1) Das Unternehmen hat in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern **Gegenstände des täglichen Bedarfes**, das sind Lebensmittel, Arzneimittel, Datenverarbeitungsmaterial und dergleichen, bis zu einem Einzelgewicht von 25 kg, und zwar unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes, zur Beförderung zu übernehmen, sofern diese Beförderung mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Linienfahrzeugen vorgenommen werden kann. Auf diesen Gütern sind Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben. Sie müssen so verpackt sein, dass sie vor Verlust und Beschädigung genügend geschützt sind und weder die Fahrgäste belästigen oder gefährden, noch andere mitbeförderte Sendungen beschädigen können.

(2) Für die aufgegebenen Gegenstände des täglichen Bedarfes wird dem Absender eine Aufgabebescheinigung ausgefolgt. Der Absender hat Vorsorge zu treffen, dass der Empfänger die Sendung sofort nach Ankunft des Linienfahrzeuges an der betreffenden Haltestelle übernimmt. Der Lenker ist nicht verpflichtet die Übernahmeberechtigung zu prüfen.

§ 37. Nicht abgeholte Gepäckstücke gemäß § 30 oder Gegenstände des täglichen Bedarfes werden beim Unternehmen hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen den Gepäckschein, die Aufgabebescheinigung oder den Nachweis der Übernahmeberechtigung und gegen Entrichtung einer Gepäckaufbewahrungsgebühr in der im Fahrplan angeführten Dienststelle des Unternehmens ausgefolgt. Wenn sie nicht behoben werden, gibt das Unternehmen den Gegenstand bei einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes ab oder verfährt nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der jeweils geltenden Fassung, über Fundsachen.

§ 38. Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.

§ 39. Für die Beförderung eines Hundes ist der halbe Regelbeförderungspreis für die zurückgelegte Strecke zu entrichten, jedoch werden:

1. der Assistenzhund eines behinderten Fahrgastes gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, unentgeltlich befördert.

§ 40. Sonstige **kleine ungefährliche Tiere** dürfen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, soweit die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck Anwendung finden. Ansonsten gelten die Beförderungspreise für Reisegepäck. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

Abschnitt VII

Rückerstattung der Beförderungspreise

§ 41. Beförderungspreise können auf Verlangen unter nachfolgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:

1. Wenn eine Fahrt entfällt beziehungsweise vorzeitig durch das Verkehrsunternehmen abgebrochen wird, oder ein Fahrgast in ein von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, wird ihm der bereits entrichtete Beförderungspreis beziehungsweise der auf die nicht zurückgelegte Strecke entfallende Betrag rückerstattet.
2. Falls ein Fahrgast von der Fahrt zurücktritt, kann der Beförderungspreis nach Abzug einer Stornogebühr rückerstattet werden.
3. Bei der Rückerstattung des Beförderungspreises für ermäßigte Fahrkarten werden die bereits zurückgelegten Fahrten zum vollen Fahrpreis angerechnet.
4. Im Falle der Unmöglichkeit der Mitbeförderung von Reisegepäck bei einer Fahrt, für die der Fahrgast bereits eine Fahrkarte gelöst hat (§ 35).

§ 42. Die Rückerstattungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unter Rückgabe der Fahrkarte zu stellen.



**INNS'
BRUCK**

Abschnitt VIII

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

§ 43. In den Linienfahrzeugen oder in den Geschäftsräumen beziehungsweise Anlagen eines Unternehmens gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Lenker, der aus dem Fahrplan ersichtlichen Dienststelle des Unternehmens oder einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes zu übergeben. Das Unternehmen oder der Verkehrsverbund behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.

Abschnitt IX

Haftung

§ 44. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.

§ 45.

(1) Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck und ordnungsgemäß aufgegebenem Reisegepäck haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, bei einem durch einen Unfall verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Handgepäck oder Reisegepäck, soweit den Unternehmer nur eine verschuldensunabhängige Haftung oder eine Haftung für leichtes Verschulden trifft, bis zu einem Höchstbetrag von 1200 Euro je Gepäckstück, bei einer Wegstrecke von weniger als 250 km jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro.

(2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind von der Bestimmung des Absatz 1 ausgenommen. Diese müssen ungeachtet der Ursache für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust stets zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden oder die faktisch anfallenden Reparaturkosten übernommen werden.

§ 46. Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt und haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 bleiben unberührt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 47. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



**INNS'
BRUCK**

Anlage 1 zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr

1. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr

Je Begleitperson werden zwei Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen sie diese jedoch unentgeltlich einnehmen.

2. Kinder vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr

Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr oder jüngere Kinder werden, wenn für sie Sitzplätze beansprucht werden, zum halben Fahrpreis befördert. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.

3. Schüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler

a) Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder – bei Vorliegen einer schulbehördlichen Bewilligung – einer gleichartigen Schule im grenznahen Gebiet des Auslandes, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, sowie Schüler, die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine Schule für medizinische Assistenzberufe besuchen, werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort auf Inlandstrecken zum halben Fahrpreis befördert.

b) Lehrlinge werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Berufsschuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort oder der betrieblichen Ausbildungsstätte einerseits und der Berufsschule andererseits zum halben Fahrpreis befördert. Weiters werden Lehrlinge bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Lehrjahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und der betrieblichen Ausbildungsstätte zum halben Fahrpreis befördert. Beim Lösen einer Lehrlingswochenkarte (sechstägig) beträgt die Fahrpreisermäßigung 75%.

c) Die unter Punkt 3a) genannten Schüler sowie Berufsschüler werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, gemäß § 30f Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird und sie einen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtsausweises sowie eine Schulbestätigung vorlegen oder gemäß § 30f Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein



Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird.

d) Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des 24. Lebensjahres gemäß § 30j Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird und sie einen mit der Bestätigung ihres Lehrberechtigten versehenen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises vorlegen oder gemäß §30j Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird. Als Lehrlinge im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gelten auch Personen, die eine Lehre mit verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die eine Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die gemäß § 8c Berufsausbildungsgesetz eine Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren und Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 oder § 30b Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden.

e) Schüler von Privatschulen werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort zum halben Fahrpreis befördert.

f) Studierenden gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, kann bis zum Ablauf des Studienjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Universitätsort eine Fahrpreisermäßigung von 50% gewährt werden.

g) Jugendliche mit Behinderung bzw. mit Assistenzbedarf, die zur Erlernung einer Fähigkeit in einer von Trägern der örtlichen Sozialhilfe bzw. in einer von Trägern im Auftrag des Sozialministeriumservice geführten Institution ausgebildet werden, können für Fahrten zwischen diesen Ausbildungsstätten und ihrem Wohnort Lehrlingen hinsichtlich deren Fahrten zwischen Wohnort und der Lehrstelle gleichgestellt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrpreisbegünstigung ist das Vorlegen einer Bestätigung des Trägers, dass sich der Jugendliche in einem zeitlich (ein halbes Jahr bis drei Jahre) befristeten Ausbildungsverhältnis befindet und nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses über die Aneignung einer Fertigkeit eine Bescheinigung erhalten wird.



**INNS'
BRUCK**

4. Fünf-Tage-Wochenkarte und Wochensichtkarte

a) Fünf-Tage-Wochenkarten sind zum fünffachen Einzelfahrpreis an jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu zwei Fahrten täglich von Montag bis Freitag.

b) Wochensichtkarten sind zum sechsfachen Einzelfahrpreis an jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu beliebig vielen Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche.

5. Ermäßigte Hin- und Rückfahrkarte

In bestimmten Verkehrsverbindungen können Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt mit einem Ermäßigungsausmaß bis zu 25% des doppelten Fahrpreises ausgegeben werden.

6. Fahrpreisermäßigung für Touristen

In bestimmten Verkehrsverbindungen kann an Mitglieder alpiner Vereine, die dem Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) angehören, gegen Vorweis des gültigen Mitgliedsausweises (bzw. der Mitgliedskarte) eine Fahrpreisermäßigung bis zu 25% gewährt werden.

7. Mehrfahrtenkarte (Fahrscheinblock)

Mehrfahrtenkarten können für zwölf oder für sechs Fahrten zum zehnfachen bzw. fünffachen Fahrpreis ausgegeben werden; diese berechtigen auf der gewählten Strecke zu zwölf bzw. sechs Fahrten innerhalb der Geltungstrecke. Die Mehrfahrtenkarte ist übertragbar und kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benützt werden. Hierbei gelten zwei gemeinsam reisende Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr als eine Person.

8. Fahrpreisermäßigung für Familien

Diese Fahrpreisermäßigung kann Eltern oder Elternteilen auf Grund eines von einem Kraftfahrlinienunternehmen ausgestellten Berechtigungsausweises gewährt werden, wenn der Familie mindestens ein Kind angehört, für das nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, Familienbeihilfe gezahlt wird, und mindestens zwei dieser Familienmitglieder, unter denen sich zumindest ein Kind befinden muss, gemeinsam reisen. Den Eltern sind Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie in Partnerschaft lebende Elternteile, den Kindern Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt.“

9. Fahrpreisermäßigung für Senioren

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 431/2011)

10. Fahrpreisermäßigung für Präsenzdiener

Wehrpflichtigen, die gemäß § 27 Wehrgesetz 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, einen Präsenzdienst leisten, kann eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung ist bei Verwendung der Wehrdienstausweiskarte mit der Aufschrift Wehrdienstausweis bis zu dem auf der Karte ersichtlichen



Abrüstungsdatum, bei Verwendung des Wehrdienstbuches durch die Eintragung des jeweiligen Präsenzdienstes gegeben.

10a. Fahrpreisermäßigung für Zivildienstler

Zivildienstpflichtigen, die gemäß §§ 8 und 21 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, Zivildienst leisten, kann eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung ist nach Vorweisen der „Zivildienstkarte“ (§ 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung und Tragweise des Zivildienstabzeichens für Zivildienstleistende, BGBl. II Nr. 340/2010) innerhalb des angegebenen Zuweisungsraumes (Gültigkeitsdauer) gegeben.

11. Schwermkriegsbeschädigte

Schwermkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwermkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr einschließlich Begleiter oder Assistenzhund gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich befördert. Den Schwermkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Unternehmen mit nicht mehr als durchschnittlich zehn Beschäftigten sind von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung befreit.

8. Anhang 7: Beförderungsbedingungen auf Verbundlinien

1. Geltungsbereich

Der Beförderungsvertrag kommt bei allen Beförderungsfällen auf Verbundlinien des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) mit jenem Verkehrsunternehmen zustande, das die Beförderung ausübt.

Die Beförderungsbedingungen gelten für den Eisenbahn- (auf nicht vernetzten Nebenbahnen zB.: Stubaitalbahn), Straßenbahn- und Kraftfahrlinienverkehr auf Verbundlinien sowie für die Stadtlinien der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn G.m.b.H. Für Beförderungen mit Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, ÖBB Personenverkehrs AG und Deutsche Bahn AG gelten die Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen.

Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden, sowie Sonderfahrten.

9. Fahrzeuge

Die Beförderung erfolgt mit den laut Konzession vorgesehenen und geeigneten Fahrzeugen.

Beförderungspflicht

Das Verkehrsunternehmen ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

- das Verhalten des Fahrgastes den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht.
- die Beförderung mit Fahrzeugen, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist.
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

Ausgenommen davon ist die Mitnahme von Schülern und Lehrlingen im Rahmen von Schulveranstaltungen, bei welchen die Beförderung nur im Ausmaß der vorhandenen Fahrzeugkapazitäten möglich ist.

10. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge

Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen ohne gültiges Ticket.
- Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten. Darunter fällt auch das Nicht-Tragen einer den Mund und die Nase abdeckenden Schutzvorrichtung – sofern diese Schutzvorrichtung obligatorisch zu tragen ist. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.



- Personen, die durch ihr Verhalten, etwa auch durch Trunkenheit oder Randalieren den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.
- Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäcks oder der von ihnen mitgeführten, lebenden Tiere den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen oder das Fahrzeug verunreinigen.
- Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind.
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der staatlichen Sicherheitsorgane.
- Kinder unter sechs Jahren ohne aufsichtspflichtige Begleitperson. Der Lenker ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet.

Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Fahrzeugs wahrgenommen, hat der Fahrgast über Aufforderung des einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder eines legitimierten Kontrollorgans die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Ticketpreis wird dem Fahrgast in diesem Fall nicht rückerstattet.

11. Ticketpreise

- Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Ticketpreis zu zahlen.
- Wird der Ticketpreis im Fahrzeug bei einem Fahrer des Verkehrsunternehmens entrichtet, ist das Fahrgeld abgezahlt bereitzuhalten. Münzen und Banknoten bis zu einem Betrag von € 100,-, auf Stadtlinien bis zu € 20,- werden vom Fahrer nach Möglichkeit gewechselt.

12. Tickets

- Verfügt der Fahrgast bei Antritt der Fahrt nicht über ein für diese Fahrt gültiges Ticket, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen.
- Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus dem Ticket ersichtlichen Ticketpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Der Fahrgast hat zu entwertende Tickets, wie insbesondere Vorverkaufstickets, Mehrfahrentickets und Tickets aus dem Ticketautomaten unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Ist kein Ticketentwerter vorhanden, muss das Ticket vor oder bei Fahrtantritt mittels Eintrags von Datum und Uhrzeit entwertet werden. Ausgeschlossen ist die Entwertung während der Fahrt.
- Mobile-Tickets müssen bereits vor Fahrtantritt gültig sein.
- Jedes Ticket ist bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Im Fall eines Unfalls und/oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Verkehrsunternehmen ist das Ticket bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit aufzubewahren.
- Tickets dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden;

ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den VVT-Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.

- Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Ticketpreisermäßigung berechtigen oder nach den VVT-Tarifbestimmungen bei bestimmten Ticketarten mitzuführen sind, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Tickets unaufgefordert vorzuweisen.
- Mit dem Erwerb eines Tickets ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.
- In verschiedenen Verkehrsbereichen können Sichtausweise nach Vereinbarung zur Mitnahme berechtigen.

13. Überprüfung der Tickets

- Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Ticket und im Falle einer Ticketpreisermäßigung den entsprechenden Ermäßigungsausweis sowie bei personenbezogenen Zeitkartentickets zusätzlich einen Lichtbildausweis jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder einem legitimierten Kontrollorgan auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben.
- Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültiges Ticket angetroffen wird, hat unbeschadet einer straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Ticketpreis das in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten.
- Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Ticketpreises und/oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes sind die Bediensteten oder Kontrollorgane des Verkehrsunternehmens außerdem berechtigt, von ihm den Nachweis der Identität zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen. Kann der Fahrgast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der Bedienstete oder das Kontrollorgan zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, vom Fahrgast ein Foto anzufertigen. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des VVT, des Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden.
- Missbräuchlich verwendete Tickets können – unbeschadet einer straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung – von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder einem legitimierten Kontrollorgan zu Beweis Zwecken einbehalten werden.

14. Einnahmen der Plätze

- Die Bediensteten der Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
- Besonders gekennzeichnete Sitze und über Aufforderung eines einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens alle anderen Sitze sind älteren, gebrechlichen oder behinderten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen.
- Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.
- Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch, sofern nicht ausdrücklich eine Reservierungsmöglichkeit vorgesehen ist.

15. Verhalten der Fahrgäste

- Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Fahrzeuge schonend zu benutzen und sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die



**INNS'
BRUCK**

Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Es sind alle Handlungen untersagt, die die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten. Gespräche mit dem Fahrer während der Fahrt sind auf für die Fahrt notwendige Auskünfte zu beschränken.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- u. Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle aufgrund außerordentlicher Ereignisse angehalten, so dürfen Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bediensteten des Verkehrsunternehmens aussteigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt etwa durch Tonsignale angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
- Im Bereich von Haltestellen und Bahnhöfen hat jeder Fahrgast, insbesondere beim Ein- und Ausfahren des Fahrzeuges, besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen und selbst für einen sicheren Abstand zu den Fahrzeugen zu sorgen.
- Den Fahrgästen ist es untersagt, sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen, die Außentüren eigenmächtig zu öffnen oder Körperteile oder Gegenstände durch die Außentüren hinauszustrecken.
- Jeder Fahrgast hat im Fahrzeug auf schnellstem Wege einen Sitzplatz einzunehmen oder sich dauernd festen Halt zu verschaffen; Stehen oder Knien auf Sitzplätzen ist auch Kindern nicht gestattet. Auch im Sitzen hat sich der Fahrgast dauernd festen Halt zu verschaffen, sofern Sicherheitsgurte vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, sich anzugurten. Auf Grund plötzlich auftretender verkehrsbedingter Ereignisse muss jederzeit mit einer Notbremsung gerechnet werden.
- Der Ein- und Ausstiegsbereich ist stets freizuhalten. Sitzplätze sind auf dem schnellsten Weg einzunehmen.
- Der Fahrgast hat den Signalknopf für das Halten an der nächsten Haltestelle im Sitzen oder in sicherem Stand zu betätigen. Der sichere Stand- oder Sitzplatz darf nur bei Stillstand des Fahrzeugs verlassen werden.
- Rollstuhlfahrer und Fahrgäste mit Kinderwägen haben den speziellen (gekennzeichneten) Haltekнопf zu betätigen.
- Rauchen (gilt auch für E-Zigaretten) ist in den Fahrzeugen untersagt.
- Essen und Trinken ist in den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck grundsätzlich untersagt. In allen anderen Linien ist es untersagt, sofern andere Fahrgäste dadurch belästigt werden. Verschmutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei größeren Verschmutzungen ist das Personal berechtigt, umgehend die Reinigungsgebühr gemäß der VVT-Tarifbestimmungen einzuheben. Die Fahrgäste werden gebeten, auf den Konsum alkoholischer Getränke zu verzichten.
- Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist gemäß den in den Fahrzeugen angebrachten Hinweisen gestattet, jedoch ist darauf zu achten, dass andere Fahrgäste dadurch nicht gestört werden.
- Den Fahrgästen ist untersagt, in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und lärmerszeugende Geräte zu betreiben.

- Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten.
- Den Fahrgästen ist untersagt, das Fahrzeug mit beweglichen Teilen an oder unter den Füßen, die den sicheren Stand einschränken, wie insbesondere mit Rollschuhen, Inlineskates oder Skateboards zu betreten.
- Den Fahrgästen sind Drängeln, Rempeln oder sonstige Handlungen untersagt, die andere Fahrgäste beeinträchtigen und/oder die Sicherheit gefährden.
- Den Fahrgästen ist untersagt, in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug einzusteigen.
- Personen, die besondere Aufmerksamkeit und Obacht benötigen, wie insbesondere hilfsbedürftige, gebrechliche oder sonst körperlich eingeschränkte Fahrgäste, haben im Interesse der eigenen Sicherheit die besonders für sie geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben bei der vordersten Tür beim Fahrer einzusteigen und den Fahrer darauf hinzuweisen, wenn für sie besondere Obacht erforderlich ist. Sie haben den ersten freien Sitzplatz bzw. einen besonders gekennzeichneten Sitzplatz für hilfsbedürftige Fahrgäste einzunehmen.
- In allen die Benützung der Fahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.
- Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Fahrzeugs betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, den Ausweis zu verlangen und durch ihre Bediensteten das in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.
- Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Reinigungskosten einzuheben. Anlagen und Fahrzeuge dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsverbundes und des Verkehrsunternehmens benützt werden. Es ist untersagt, ohne eine ausdrückliche Genehmigung Waren und Dienstleistungen jeglicher Art darin anzubieten oder zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu akquirieren beziehungsweise zu erbetteln.
- Das Kontrollpersonal des VVT sowie der IVB ist berechtigt, von Fahrgästen, welche gegen eine Regelung des Punktes 1. litera b) des Abschnittes „Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge“ verstoßen, ein Entgelt gemäß Anhang 5 der Tarifbestimmungen einzuheben.
- Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben und diese von der Fahrt auszuschließen.
- Die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen haben die Kinder anzuweisen, die Verhaltensmaßnahmen wie insbesondere die Verpflichtung, sich ausreichend Halt zu verschaffen, einzuhalten.
- Schäden, die durch Außerachtlassen obiger Verhaltensregeln eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.

16. Ausweiseleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes und wird dies vom Fahrgast verweigert, sind die einschreitenden Bediensteten oder Kontrollorgane berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

17. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeugs des Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist verpflichtet, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders festzustellen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

18. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, E-Scooter und Kinderwägen

- Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und Sportgeräte (beispielsweise Skier und Rodeln), die den Platz für andere Fahrgäste nicht erheblich einschränken, in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten ist.
- Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeuge sind jedenfalls ausgeschlossen:
- Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Personen gefährden oder diesen lästigfallen bzw. Schaden verursachen können. Dies sind insbesondere explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende sowie (gemäß Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der geltenden Fassung) gefährliche Stoffe. Beispielsweise dürfen vom Fahrgast nur solche batteriebetriebenen Geräte ins Fahrzeug mitgenommen werden, welche über eine CE-Kennzeichnung verfügen.
- Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwägen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Die Benützung ist nur in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zulässig, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. Rollstühle und Kinderwägen müssen an den vorhandenen Befestigungseinrichtungen befestigt werden. Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Ein- u. Ausladen der Kinderwägen sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.
- Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, sich vom Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn die begründete Annahme besteht, dass ein

Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Der Ticketpreis wird nicht erstattet.

- In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck ist die Mitnahme von nicht faltbaren E-Scootern nicht erlaubt.
- Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen und zu sichern.
- Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne sämtlicher oben beschriebener Bestimmungen hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des Verkehrsunternehmens zu entscheiden.
- Schäden, die durch Außerachtlassen der beschriebenen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen eintreten, hat der Fahrgast zu tragen. Das Verkehrsunternehmen, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) sowie die Verkehrsverbund Tirol Ges.m.b.H (VVT) sind schadlos zu halten.

19. Mitnahme von Fahrrädern

Fahrräder dürfen unter nachstehenden Bedingungen befördert werden, sofern nicht durch Bekanntmachung in den Anlagen oder Fahrzeugen die Mitnahme ausdrücklich untersagt ist:

- Fahrräder dürfen in den Fahrzeugen außerhalb der verkehrsstarken Zeiten befördert werden, soweit genügend freie Stellplätze vorhanden sind. In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn ist die Mitnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr, von 18:30 – 06:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen möglich. Im Bereich der markierten Sondernutzungsfläche (Rollstuhl/ Kinderwagen/Fahrrad) bei Bussen und Bahnen können je Sondernutzungsfläche 2 Fahrräder transportiert werden, außer es sind im Einzelfall zusätzliche Abstellflächen kenntlich gemacht. Die Fahrräder sind auf den gesicherten und durch ein Piktogramm gekennzeichneten Abstellflächen aufzustellen und vom Fahrgast mit den hierfür vorgesehenen Befestigungen zu sichern.
- Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck, über einen eigenen Raum oder über einen Anhänger für die Fahrradbeförderung verfügt, können hier Fahrräder jederzeit transportiert werden, wenn der Fahrgast den Lenker des Fahrzeugs vorher informiert. Die Anzahl der Fahrräder richtet sich nach den technischen Gegebenheiten dieser Aufnahmevorrichtungen. Die Fahrräder sind vom Fahrgast an den dafür zur Verfügung stehenden Vorrichtungen zu befestigen. Der Fahrgast hat sich ungeachtet der Pflichten des Lenkers gemäß § 102 KFG von der ordnungsgemäßen Befestigung des Fahrrades zu überzeugen.
- Der Transport von Fahrrädern ist nur zulässig, wenn diese nicht verschmutzt sind und Teile der Räder nicht in die Gänge oder den Ein-/Ausstiegsbereich ragen. Bei jedem Transport ist darauf zu achten, dass keine Personen zu Schaden kommen und alle Fluchtwege freigehalten werden.
- Der Fahrgast muss in der Lage sein, das Fahrrad selbständig gegen Umfallen zu sichern. Kinder haben zwecks sicherer Befestigung des Fahrrades im und am Fahrzeug in Begleitung einer Person zu sein, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Fahrzeugen entscheiden die Bediensteten der Verkehrsunternehmen. Ihren Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen darf in jedem Fall den hierfür vorgesehenen Platz beanspruchen, d.h. der Fahrradbesitzer muss sein Fahrrad entweder an einem anderen Platz deponieren, oder falls das nicht möglich ist, aussteigen. Eine Erstattung des Ticketpreises findet nicht statt.
- Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck verfügt, kann auch eine Kamera installiert sein, die dem Lenker die Möglichkeit gibt, festzustellen, ob gerade eine Befestigung oder

Entnahme eines Fahrrads erfolgt. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für Personen, die sich gerade mit Befestigung oder Entnahme von Fahrrädern beschäftigen, erhöht. Der Lenker ist nicht für die Überprüfung der Berechtigung verantwortlich, ob die Befestigung oder Entnahme tatsächlich durch den rechtmäßigen Besitzer des Fahrrads erfolgt. Der Einsatz der Kamera zur Überwachung der Aufnahmevorrichtung am Heck von Bussen erfolgt somit zum Zweck der Steigerung der Verkehrssicherheit (lebenswichtige Interessen betroffener Personen gem. Art. 6 Abs 1 lit d DSGVO), damit dem Lenker das für dort befindliche Dritte ungefährliche Losfahren ermöglicht wird.

20. Videoüberwachung auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn

- In Bezug auf die Überwachung der Aufnahmevorrichtung am Heck von Bussen werden die Daten ausschließlich zur Verteidigung eines Rechtsanspruchs an Dritte, insbesondere an die Polizei bzw. die anwaltliche Vertretung weitergeleitet. In allen anderen Fällen werden sie innerhalb von 72 Stunden unwiderruflich gelöscht.
- Zur Erhöhung der Sicherheit des öffentlichen Personennahverkehrs werden auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck, betrieben von Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH sowie von Innbus GmbH und auf der Stubaitalbahn, betrieben von Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Videoüberwachungssysteme eingesetzt, worauf durch entsprechende Beschilderung auf allen Eingangstüren der Verkehrsmittel mittels Piktogramm hingewiesen wird. Die auf Bussen und Bahnen eingesetzten aufzeichnenden Videoüberwachungssysteme schützen Fahrgäste, Mitarbeiter*innen sowie Eigentum und erfolgen im berechtigten Interesse des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO). Die Daten werden ausschließlich zur Verteidigung eines Rechtsanspruchs an Dritte, insbesondere an die Polizei bzw. die anwaltliche Vertretung weitergeleitet. In allen anderen Fällen werden sie innerhalb von 72 Stunden unwiderruflich gelöscht.
- Die an Bahnhöfen auf der Strecke der Stubaitalbahn eingesetzten Videoüberwachungssysteme erhöhen die Betriebssicherheit des Schienenverkehrs im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957 idgF mittels Überwachung von Weichenanlagen durch Echtzeitbildübertragung an die Leitstelle der IVB. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Personen in den Blickwinkel der Videokameras gelangen. Entsprechende Hinweisschilder, die auf die Videoüberwachung hinweisen, befinden sich an den jeweiligen Bahnhöfen. Die Echtzeitvideoüberwachung erfolgt im berechtigten Interesse des Verkehrsunternehmens gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO. Eine Datenaufzeichnung erfolgt nicht, daher erfolgt auch keine Weiterleitung an Dritte sowie erübrigt sich eine Löschung.
- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des öffentlichen Personennahverkehrs können Kontrollorgane auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn zudem anlassbezogen, zur Deeskalation sicherheitskritischer Situationen Videoüberwachungssysteme mit Tonaufzeichnung (Bodycams) aktivieren, wenn sie ein solches, das an der Uniform gut sichtbar im Brustbereich angebracht ist, tragen. Darüber hinaus befindet sich am Tragegurt der Bodycam eine Aufschrift „Video“ Der Einsatz der Bodycam erfolgt demgemäß zum Zweck, lebenswichtige Interessen betroffener Personen durch die deeskalierende Wirkung einer angekündigten Videoaufzeichnung zu schützen (Art. 6 Abs 1 lit d DSGVO). Eine für spätere Zwecke gespeicherte Aufzeichnung erfolgt nur anlassbezogen nach vorheriger Ankündigung durch das Kontrollorgan. Erkennbar ist die Aufzeichnung durch das Blinken einer roten Lampe sowie am Beginn durch eine ca. 30 Sekunden dauernde gespiegelte Darstellung der aufgenommenen Situation. Die Aufzeichnungen können vom Kontrollorgan weder eingesehen noch abgespielt und auch nicht gelöscht werden. Nach Dienstschluss werden aufgezeichnete Aufnahmen auf ein zentrales System überspielt.

- Die Daten werden ausschließlich zur Verteidigung eines Rechtsanspruchs an Dritte, insbesondere die Polizei bzw. die anwaltliche Vertretung weitergeleitet. In allen anderen Fällen werden sie innerhalb von 72 Stunden unwiderruflich gelöscht.
- Gemeinsam verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH (IVB) und die Innbus GmbH (eine 100%-Tochterfirma der IVB), die aus verwaltungsökonomischen Gründen festgelegt haben, u. a. die datenschutzrechtlichen Belange unter dem Dach der IVB zu vereinen. Den Betroffenen stehen gesetzliche Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Datenübertragungs- und Einschränkungrechte zu, die sie bei der IVB (office@ivb.at) einfordern können bzw. steht den Fahrgästen auch ein Beschwerderecht bei der österr. Datenschutzbehörde offen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der IVB-Website unter: https://www.ivb.at/fileadmin/downloads/Sonstiges/2020/IVB-Video_Datenschutzerklaerung.pdf

21. Videoüberwachung auf den übrigen VVT-Verbundlinien

- Auch auf den übrigen Verbundlinien des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) können die Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des jeweiligen Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden. Der VVT führt selbst keine Videoüberwachung durch. Diese wird ausschließlich durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO durchgeführt.

22. Mitnahme von lebenden Tieren

Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.

Hunde – ausgenommen Fälle des Punktes 1 sowie Assistenzhunde – dürfen nur mit angelegtem, bissicherem Beißschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden und wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. In den Behindertenpass eingetragene Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde, Therapiebegleithunde) sind hiervon ausgenommen. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

23. Haftung

Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Verkehrsunternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Eisen- und Straßenbahnen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.



**INNS'
BRUCK**

Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haftet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch nicht bei leicht fahrlässig verursachten Schäden.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Davon ist insbesondere umfasst das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeugs sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel. Es findet weder eine Erstattung des Ticketpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Die Erstattung (teilweise) nicht benützter Tickets erfolgt entsprechend der VVT-Tarifbestimmungen.

24. Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit der Entscheidung des VVT, der IVB bzw. des Verkehrsunternehmens im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.



**INNS'
BRUCK**

1. Anhang 8: Haltestellenliste

Liste aller Haltestellen und Zonenzuordnung auf Anfrage erhältlich unter: info@vvt.at

2. Anhang 9: Verkaufsstellen

KundInnencenter

Innsbruck VVT KundInnencenter, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck
IVB-KundInnencenter, Stainerstraße 2, 6020 Innsbruck

Reutte VVT KundInnencenter Reutte, Bahnhofsstraße 21, 6600 Reutte

Vorverkaufsstellen Region

Absam Tabakfachhandel Dollinger, Dörferstraße 37, 6067 Absam

Eichat Tabakfachhandel Steiner, Haspingerweg 8, 6060 Eichat

Fulpmes TVB Stubai Tirol, Bahnstraße 17, 6166 Fulpmes

Hall in Tirol Tabakfachhandel Riepenhausen, Oberer Stadtplatz, 6060 Hall i. T.
Tabakfachhandel Auer Daniel, Faistenbergerstraße 2, 6060 Hall i. T.
Tabakfachhandel Wacker, Unterer Stadtplatz 5, 6060 Hall i. T.

Mutters Tourismusverband Innsbruck u. seine Feriendörfer, Kirchplatz 11, 6162 Mutters

Rum Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck-Arzl, Dörferstraße 10a, 6063 Rum
Tabakfachhandel Kienzl, Serlesstraße 11, 6063 Rum

Thaur Raiffeisenkasse Thaur, Dorfplatz 4, 6065 Thaur

Völs Tabakfachhandel Rust, Gewerbezone 6 / EKZ Cyta, 6176 Völs

3. Anhang 10: Zusatzprodukte

1. P+R-Ticket

Ausgabe

Der VVT gewährt unverbindlich und bis auf jederzeitigen Widerruf zu jedem Wochenticket, Monatsticket, Semesterticket oder KlimaTicket Tirol die unentgeltliche Möglichkeit der Nutzung einer P+R-Anlage (Bittleihe).

Der Kunde kann eine Nutzungsberechtigung für eine P+R-Anlage mit der Bestellung seines personenbezogenen Netztickets beantragen (Formular, online oder im KundInnencenter von IVB und VVT). Der Kunde hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Nutzungsberechtigung oder deren Aufrechterhaltung über die gesamte Dauer der Gültigkeit des erworbenen Zeittickets. Die VVT sagt zu, Nutzungsberechtigungen zu erteilen und aufrecht zu erhalten, sofern nicht Gründe für eine Nichterteilung und/oder für einen Widerruf vorliegen (z.B. Kapazitätsgründe oder Systemumstellung im P+R System).

Parkberechtigung

Im Falle der Erteilung einer Nutzungsberechtigung ist der Ticketinhaber berechtigt, in der jeweiligen P+R-Anlage unentgeltlich bis auf jederzeitigen Widerruf zu parken. Ein Widerruf ist an keine Gründe gebunden. Er wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Nutzung der P+R-Anlage allgemein kostenpflichtig wird.

Nutzungsberechtigungen für P+R-Anlagen sind nicht übertragbar und an die Geltungsdauer sowie den Geltungsbereich des jeweiligen Tickets gebunden. Das Parken ist nur dann gestattet, wenn der Fahrzeugnutzer unmittelbar nach Abstellen des Fahrzeuges eine Linie des VVT-Verbundliniennetzes mit gültigem Wochenticket, Monatsticket, Semesterticket oder KlimaTicket Tirol benutzt.

Nach der Rückkehr ist das Fahrzeug wieder zu entfernen.

P+R Anlagen dürfen nicht als Dauerparkplätze, sondern eben nur im Zusammenhang mit der Nutzung des VVT-Verbundliniennetzes verwendet werden.

Der Nutzungsberechtigte hat keinen Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit eines freien Abstellplatzes in der jeweiligen P+R-Anlage.

Es gelten die in Kraft stehenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol, die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen und die Bestimmungen des jeweiligen Betreibers der P+R-Anlage bzw. die mit der Kontrolle und Überwachung der P+R-Anlage beauftragten Dritten.

Zuweisung P+R-Anlagen zu P+R-Gebiet

P+R-Gebiet	P+R-Anlage
Oberland	Imst – Pitztal Landeck – Zams St. Anton Ötztal Seefeld in Tirol
Wipptal / Stubai	Steinach a. B. Matrei a. B.
Unterland	Schwaz Hall i. T. Fritzens - Wattens Kufstein Pill Vomperbach Brixlegg Rattenberg-Kramsach Terfens-Weer
Brixental	Kitzbühel St. Johann i. T. Fieberbrunn
Drautal	Lienz

2. Carsharing Tirol2050

Beim Kauf eines KlimaTickets gemäß der VVT Tarifbestimmungen Pkt. 2.2.1 kann das Produkt „Carsharing Tirol2050“ zum jeweils gültigen Aufpreis laut Anhang 4 mit erworben werden. Der Aufpreis beinhaltet 20 Freistunden bei einem der folgenden Vertragspartner: - flomobil (Wörgl) - beecar (Kufstein) Die sonstigen Bedingungen (Laufzeit, Stornierung etc.) richten sich nach den Bestimmungen des VVT KlimaTicket.

- Beecar (Stadtwerke Kufstein GmbH)
- Flomobil (Stadtwerke Wörgl GmbH)
- Flugs (Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H.)

Die sonstigen Bedingungen (Laufzeit, Stornierung etc.) richten sich nach den Bestimmungen des VVT KlimaTickets.

3. RegioFlink

Das RegioFlink kann bei Bedarf, höchstens jedoch 7 Tage im Voraus, digital (per App oder Webanwendung) oder telefonisch angefordert werden. Die Fahrgäste werden an Haltepunkten abgeholt bzw. abgesetzt,

Das RegioFlink folgt keinem festgelegten Fahrplan, weshalb die Routenführung und Abfahrtszeit flexibel sind und sich nach dem Bedarf der Fahrgäste richten.

Das RegioFlink operiert innerhalb eines festgelegten Betriebsgebietes (lt. Anhang 2) und einer festgelegten Betriebszeit.

Zusätzlich zum jeweilig gültigen VVT-Ticket für die befahrene Strecke gemäß den Tarifbestimmungen laut Anhang 4 ist im RegioFlink zusätzlich ein Grundtarif nach Anhang 4 zu zahlen.

Wird eine Buchung für mehrere Fahrgäste vorgenommen, zahlt der erste Fahrgast innerhalb der Buchung den vollen Grundtarif, für jeden weiteren Fahrgast innerhalb der Buchung wird der verringerte Grundtarif nach Anhang 4 tragend.

Bei Stornierung der Buchung wird das Stornierungsentgelt nach Anhang 5 geltend.

Bei Nicht-Erscheinen zu einer gebuchten Fahrt wird das No-Show-Entgelt nach Anhang 5 geltend.

Für VVT StammkundInnen mit einem KlimaTicket, Semesterticket oder Euregio Ticket Students mit Gültigkeit in der/den betroffenen Zone(n) sowie für StammkundInnen mit einem KlimaTicket Österreich entfällt der Grundtarif lt. Anhang 4.